§ 13. Von dem Besitz des Bürgerrechtes soll die Zulassung zum Gewerbebetriebe in keiner Gemeinde und bei keinem Gewerbe abhängig sein.

Tit. II. Stehender Gewerbebetrieb.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 14. Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muss der für den Ort, wo solches geschieht, nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde, gleichzeitig Anzeige davon machen. Die Behörde bescheinigt innerhalb dreier Tage den Empfang der Anzeige.[1])

§ 15. Die Fortsetzung des Betriebes kann polizeilich verhindert werden, wenn ein Gewerbe, zu dessen Beginn eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung begonnen wird. Gegen die untersagende Verfügung ist der Recurs zulässig.

II. Erfordernisse besonderer Genehmigung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder durch die Beschaffenheit der Betriebsstätten für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin: 1. Schiesspulver-Fabriken;[2]) 2. Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art;[3]) 3. Gasanstalten;

---

1) S. auch die zweite Note zu § 3 der Gew.-Ordg.

2) Alle hinsichtlich der Fabrikation des Schiesspulvers bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und polizeiliche Verordnungen finden auch auf die Fabrikation der Schiessbaumwolle volle Anwendung. (Cab.-Ordre vom 6. November 1845.)

3) Ein Feuerwerks-Laboratorium darf nach der preussischen Instruction vom 19. April 1847 unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so dass die nähere Umgebung desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden kann. Die in dieser Beziehung zu stellenden speciellen Vorschriften hängen von dem Umfange des Betriebes und von den obwaltenden Verhältnissen ab, und bleiben daher dem Ermessen der Ortspolizeibehörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus blossen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, dass ein Einwehen von Sand oder Staub nicht stattfinden kann. Der Fussboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem stauberregenden Materiale bestehen. Zur Aufbewahrung der Vorräthe von Pulver oder fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum mit Einschluss des in den Feuerwerksstücken befindlichen mehr als 20 Pfund beträgt.

Diejenigen Laborirgeräthe, welche in der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen, soweit als angänglich, nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen; Geräthe der Art, welche dem Zweck entsprechend nicht anders als aus Eisen hergestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Racketenbohrer und die Dorne der Racketenstöcke, die nur von Eisen oder Stahl angefertigt werden

4. Anstalten zur Destillation von Erdöl; 5. Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen, Theer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie ausserhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden; 6. Glashütten; 7. Russhütten; 8. Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen; 9. Anlagen zur Gewinnung roher Metalle; 10. Röst-Oefen; 11. Metall-Giessereien, sofern sie nicht blosse Tiegelgiessereien sind; 12. Hammerwerke; 13. chemische Fabriken aller Art; [1]) 14. Schnellbleichen; 15. Firnisssiedereien; 16. Stärke-Fabriken

---

können. Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kalk enthaltenden Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborirgeräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner anderen Arbeit verwendet werden dürfen.

Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den anderen Arbeitslocalen abgesonderten Küche vorgenommen werden.

Die Niederlegung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, in den Magazinen ist unstatthaft; sie sind vielmehr in verschlossene Blechkasten oder Töpfe zu verpacken und diese an einem feuersicheren Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine aufzustellen. In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frischgebrannter Holzkohle zu verfahren. (cfr. Döhl, das Concessionswesen.)

Da die mit Bereitung des zu den Zündhütchen benutzten knallsauren Quecksilbers verbundene Gefahr der Explosion noch erheblich grösser ist, als bei der Schiesspulver-Verfertigung, indem das Knallquecksilber, dessen Kraft im trockenen Zustande die des Pulvers an Intensität um vieles übertrifft, sich nicht allein durch Schlag und Stoss, sondern auch durch Reibung entzündet, so darf die Anlage einer Anstalt zur Bereitung des knallsauren Quecksilbers nur in einer solchen Entfernung von bewohnten Gebäuden und öffentlichen Wegen nachgelassen werden, dass für den Fall des Unglücks einer Explosion weder das Leben oder die Gesundheit, noch das Eigenthum durch Feuer gefährdet werden kann. Die Entfernung von resp. 300 bis 400 Schritten von den nächsten bewohnten Baulichkeiten genügt daher bei Weitem nicht zum Schutze gegen etwa eintretende Unglücksfälle etc. (Besch. des preussischen Minist. des Innern vom 29. October 1843.)

Die Bereitung von Sprengöl (Nitroglycerin) sowie von methylisirtem Nitroglycerin und Dynamit (Sprengpulver) darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche die Concession nach den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich ertheilt ist; letztere ist in keiner anderen gewerblichen Concession (z. B. für chemische Fabriken, Schiesspulver-Fabriken etc.) enthalten. Die Fabrikanten von Sprengöl etc. sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen lässt. (Bundesraths-Beschl. v. 13. Juli 1879.)

1) Bei Ertheilung der Concession für chemische Fabriken wird jedesmal, wenn dies auch nicht ausdrücklich vorgesehen sein sollte, von der sich von selbst verstehenden Voraussetzung ausgegangen, dass solche Fabriken auf das Zweckmässigste werden eingerichtet und auf das Sorgfältigste werden betrieben werden, da sonst deren Betrieb, nach dessen Umfang und der Verschiedenheit der Production stets mit mehr oder minder, immer aber erheblichen Nachtheilen und Belästigungen des Publikums, zunächst der Nachbarn, verbunden zu sein pflegt. Die Polizeibehörden sind demnach, wenn über solche Nachtheile und Belästigungen begründete Beschwerden geführt werden, so berufen als verpflichtet, denselben Abhülfe zu verschaffen, insoweit sich dazu geeignete Mittel darbieten, und es unterliegt keinem Zweifel, dass sie die Veränderung der Einrichtung oder des Betriebes solcher Anlagen vorschreiben können, welche hinter andern gewerblichen Anlagen dieser Art, die sich die Fortschritte der Wissenschaft und Technik angeeignet haben, zurückgeblieben sind, wenn durch die Erfahrung unzweifelhaft dargethan ist, dass und durch welche Mittel jene Nachtheile und Belästigungen ganz beseitigt oder doch vermindert werden können.

Die Orts-Polizeibehörden haben hiernach diejenigen chemischen Fabriken, deren Betrieb zu begründeten Beschwerden Anlass giebt, zu überwachen, das Geeignete anzuordnen und sind hiernach mit Anweisung zu versehen. Sie sind indess darauf hinzuweisen, dass sie, wenn der oben gedachte Fall nicht vorliegt, den Gewerbebetrieb nicht zu beschränken oder zu erschweren, ihre Anordnungen vielmehr auf dasjenige zu beschränken haben, was das Bedürfniss erfordert und was erfahrungsmässig den Zweck sicherzustellen geeignet ist.

Um aber diejenigen, welche fortan die polizeiliche Genehmigung zur Anlage chemischer Fabriken nachsuchen, auf die Folgen mangelhafter Einrichtungen und ungehörigen Betriebes solcher Fabriken aufmerksam zu machen, ist in die, die Genehmigung der Anlage aussprechenden

mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke; 17. Stärkesyrup-Fabriken; 18. Wachstuch-Fabriken; 19. Darmsaiten-Fabriken; 20. Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken; 21. Leimsiedereien; 22. Thransiedereien; 23. Seifensiedereien; 24. Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen; 25. Zubereitungs-Anstalten für Thierhaare; 26. Talgschmelzen; 27. Schlächtereien; 28. Gerbereien; 29. Abdeckereien; 30. Poudretten- und Düngpulver-Fabriken; 31. Stauanlagen für Wassertriebwerke.

Bescheide und in die Ausfertigung der Concessionen ausdrücklich als Concessionsbedingung aufzunehmen:

dass, wenn die Einrichtung oder der Betrieb der Fabrik, mögen deshalb Vorkehrungen oder Bedingungen vorgesehen sein oder nicht, demnächst dem Publikum oder den Nachbarn zu begründeten Beschwerden über erhebliche Nachtheile, Belästigungen oder Gefahren Anlass geben sollte, alsdann durch polizeiliche Verfügung diejenigen Veränderungen in der Einrichtung oder im Betriebe würden vorgeschrieben werden, welche den Mängeln Abhülfe zu gewähren geeignet seien und dass die Unternehmer solche ohne Anspruch auf Entschädigung zu treffen verpflichtet bleiben. (Rescr. des pr. Handels-Minist. v. 28. Sptr. 1855.)

Ueber den Betrieb von Anilin-Fabriken sind nachstehende Vorschriften erlassen: Da die Bereitung von Anilin-Farben wegen der dabei stattfindenden Verarbeitung von Arsensäuren erhebliche Gefahren für die Arbeiter und das Publikum zur Folge hat, ist es geboten, die polizeiliche Erlaubniss zur Errichtung der zur Darstellung solcher Pigmente bestimmten Fabriken nur unter Bedingungen zu ertheilen, welche zur Verhütung dieser Gefahren geeignet sind.

Als solche Bedingungen sind auf Grund der bisher gemachten Erfahrungen die folgenden anzusehen:

1. Diejenigen Arbeitsräume der Anilin-Farben-Fabriken, in welchen mit arsenikhaltigen Producten gearbeitet wird, müssen mit wasserdichten Fussböden versehen werden. Zur Herstellung der letzteren sind Fliesen, welche in eine Unterlage von Cement zu legen sind, zu verwenden.

Ableitungen nach den Rinnsteinen oder nach anderen Abzügen dürfen in diesen Arbeitsräumen nicht angebracht werden, sondern es ist zur Aufnahme des Spülwassers unter der Sohle des Fussbodens ein wasserdichter Behälter anzulegen. Der Inhalt desselben wird, wie die arsenikhaltigen Laugen, nach der unter 4. folgenden Vorschrift behandelt.

Die Wände der Arbeitsräume sind, um dem Eindringen arsenikhaltiger Flüssigkeiten in die Fundamente vorzubeugen, unten mit einer Cementschicht von mindestens 1 Fuss Höhe über dem Fussboden zu bekleiden.

2. Die zur Darstellung der Anilin-Pigmente zu verwendende Arseniksäure, sowie die arsenikhaltigen Fabrikrückstände müssen in besonderen Räumen, deren Fussböden mit Fliesen und Cement ausgelegt worden sind, aufbewahrt werden. Andere, als die genannten Gegenstände, dürfen in diesen Räumen nicht gelagert werden. Zum Messen und Wiegen der Arsensäure müssen daselbst besondere Geräthe, welche zum Messen und Wiegen anderer Gegenstände nicht benutzt werden dürfen, gehalten werden. Die zur Aufbewahrung der Arsensäure und der Rückstände dienenden Räume müssen unter Verschluss gehalten werden.

3. Die Arsensäure darf auf dem Fabrikreale ohne besondere Erlaubniss nicht bereitet werden.

4. Die flüssigen, Arseniksäure enthaltenden, Laugen, welche bei Fabrikation der Anilin-Pigmente entstehen, desgleichen arsenikhaltige Residuen aller Art (vergl. No. 1) dürfen weder den Gewässern durch Gräben oder Kanäle zugeführt, noch in Senkgruben gebracht, sondern müssen, nachdem sie mit einer zur Bindung der Arsensäure geeigneten Menge Kalk versetzt worden, eingedampft werden. Das Eindampfen dieser Laugen, sowie die Erhitzung von Flüssigkeiten, welche gleichzeitig Arseniksäure und Salzsäure enthalten, darf nur unter gut ziehenden Dampffängen erfolgen.

5. Zur Abfuhr der eingedämpften Arsenikrückstände sind dichte, mit der Aufschrift „Arsenikkalk" versehene Fässer zu benutzen. Die Abfuhr darf nur nach solchen Orten erfolgen, welche von der Polizeibehörde als dazu geeignet anerkannt worden sind.

6. Es ist ein Giftbuch zu führen, welches das Datum des Bezuges, den Namen und Wohnort des Lieferanten, das Gewicht der bezogenen Arseniksäure, ferner das Datum der Wegschaffung

Das vorstehende Verzeichniss kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung durch Beschluss des Reichsrathes, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstages, abgeändert werden.[1])

In Gemässheit vorstehender Bestimmung ist das Verzeichniss ausgedehnt worden auf: 32. Hopfen-Schwefeldarren; 33. Asphalt-Kochereien und Pechsiedereien, sobald sie ausserhalb des Gewinnungsortes des Materiales errichtet werden; 34. Strohpapierstoff-Fabriken; 35. Darmzubereitungs-Anstalten; (Bekanntmachung des Reichs-Kanzler-Amtes vom 20. Juli 1873). Schliesslich treten hierzu noch: 36. sämmtliche Dampfkessel-Anlagen, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht.

§ 17. Dem Antrage auf Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne dass von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird. Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluss dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Recurs (binnen 14 Tagen) an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig.

---

der Arsenikrückstände, deren Gewicht, den Ort, wohin dieselben geschafft worden und den Namen des Spediteurs nachweisen muss.

7. Das Mitbringen von Esswaaren in die Fabrikationsräume ist den Arbeitern zu untersagen.

8. Der Betrieb der Fabrik darf erst nach stattgehabter Revision beginnen.

9. Der Unternehmer bleibt gehalten, falls sich ergeben sollte, dass die getroffenen Einrichtungen nicht genügen, um Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der in der Fabrik beschäftigten Arbeiter oder des Publikums abzuwenden, alle diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche zur Erreichung grösserer Sicherheit ihnen von der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

10. In Betreff der Errichtung der Feuerungen etc. finden die für concessionspflichtige gewerbliche Anlagen überhaupt geltenden Bestimmungen Anwendung.

Nur unter vorstehenden Bedingungen ist die Erlaubniss zur Einrichtung von Anilin-Farben-Fabriken zu ertheilen. (Rescr. des pr. Handels-Min. vom 10. Juni 1865.)

Die Concession zur Errichtung von Salmiak-Fabriken innerhalb von Städten in unmittelbarer Nähe bewohnter Gebäude ist nur unter der Beschränkung zulässig, dass die Darstellung des schwefelsauren Ammoniaks aus Theerwasser an einem anderen Orte, woselbst der dabei entstehende Geruch nicht zu Belästigungen führt, vorgenommen werden muss und in dem in der Stadt belegenen Fabrikgebäude nur die weitere Verarbeitung von schwefelsaurem Ammoniak bewerkstelligt werden darf.

Färbereien und Mineralwasser-Fabriken gehören nicht zu den chemischen Fabriken.

1) Alle Anlagen, zu deren Errichtung es nach der Gewerbe-Ordnung einer besonderen Genehmigung bedarf, sind bezüglich ihres Betriebes auch für die Zukunft derjenigen polizeilichen Aufsicht unterworfen, welche besondere Gesetze oder polizeiliche Verordnungen eingeführt haben.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Recursinstanz bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.[1])

§ 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

§ 23 Al. 3. Der Landesgesetzgebung bleibt es vorbehalten, zu verfügen, in wie weit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen werden kann, dass einzelne Ortstheile vorzugsweise zu Anlagen der vorerwähnten Art zu bestimmen, in anderen aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht, oder nur unter besonderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann keiner Erneuerung, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht. Sobald aber eine Veränderung in der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist hierzu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maassgabe der §§ 17 bis 23 resp. 24 der Gewerbe-Ordnung nothwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betriebe einer der im § 16 a. a. O. bezeichneten Gewerbs-Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17 a. a. O.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, dass die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder grössere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der bereits vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen wird. Diese Bestimmung findet auch auf Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Emanation der Gewerbe-Ordnung von 1869 bestanden haben.

§ 29. Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung ertheilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Aerzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte und Thierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder Seitens des Staats oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Functionen betraut werden sollen. Es darf die Approbation jedoch von der vorherigen akademischen Doctorpromotion nicht abhängig gemacht werden.

---

1) S. die Ausf.-Verordng. zur Gew.-Ordg.; für Preussen namentlich auch das Competenzgesetz vom 26. Juli 1876.

Der Bundesrath bezeichnet, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss, in verschiedenen Theilen des Bundesgebietes die Behörden, welche für das ganze Bundesgebiet gültige Approbationen zu ertheilen befugt sind und erlässt die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung. Die Namen der Approbirten werden von der Behörde, welche die Approbation ertheilt, in den vom Bundesrathe zu bestimmenden amtlichen Blättern veröffentlicht.

Personen, welche eine solche Approbation erlangt haben, sind innerhalb des Bundesgebietes in der Wahl des Ortes, wo sie ihr Gewerbe betreiben wollen, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Errichtung und Verlegung von Apotheken (§ 6), nicht beschränkt.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Personen wegen wissenschaftlich erprobter Leistungen von der vorgeschriebenen Prüfung ausnahmsweise zu entbinden sind.[1])

Personen, welche vor Verkündigung dieses Gesetzes in einem Bundesstaate die Berechtigung zum Gewerbebetrieb als Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Geburtshelfer, Apotheker oder Thierärzte bereits erlangt haben, gelten als für das ganze Bundesgebiet approbirt.

1. Auf Grund des obigen Paragraphen erschien die

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker. Vom 5. März 1875.

Auf Grund der Bestimmungen im § 29 der Gewerbe-Ordnung hat der Bundesrath beschlossen, wie folgt:

I. Centralbehörden, welche Approbationen ertheilen.

§ 1. Zur Ertheilung der Approbation als Apotheker für das Reichsgebiet sind befugt:

1) die Centralbehörden derjenigen Bundesstaaten, welche eine oder mehrere Landesuniversitäten haben, mithin zur Zeit die zuständigen Ministerien des Königreichs Preussen, des Königreichs Bayern, des Königreichs Sachsen, des Königreichs Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Grossherzogthums Hessen, des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin und in Gemeinschaft die Ministerien des Grossherzogthums Sachsen-Weimar und der Sächsischen Herzogthümer;

2) das zuständige Herzoglich Braunschweigische Ministerium und der Ober-Präsident von Elsass-Lothringen.

Die Approbation wird nach dem beigefügten Formular ausgestellt.

II. Vorschrift über den Nachweis der Befähigung der Apotheker.

§ 2. Der selbstständige Betrieb einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs erfordert — unbeschadet der Bestimmung im letzten Satze des § 29 der Gewerbe-

---

1) Die Entbindung von den Prüfungen ist nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 9. December 1869 nur dann zulässig, wenn der Nachsuchende nachweist, dass ihm von Seiten eines Staates oder einer Gemeinde amtliche Functionen übertragen werden sollen. Es kann sich daher in der Regel nur um Aerzte oder Professoren, nicht um Apotheker handeln.

Ordnung — eine Approbation Seitens einer der vorstehend genannten Behörden. Dieselbe darf nur denjenigen Candidaten ertheilt werden, welche die pharmaceutische Prüfung vollständig bestanden haben.[1])

§ 3. Die pharmaceutische Prüfung kann von jeder pharmaceutischen Prüfungs-Commission, welche bei einer Deutschen Universität, dem *Collegium Carolinum* in Braunschweig und bei den polytechnischen Schulen in Stuttgart und Karlsruhe eingerichtet ist, abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Botanik und zwei Apothekern bestehen sollen, werden alljährlich von der zuständigen Behörde (vergl. § 1) berufen. An Stelle eines der Apotheker kann ein Lehrer der Pharmacie berufen werden.

Die zuständige Behörde ernennt den Vorsitzenden der Commission. Derselbe kann aus der Zahl der Mitglieder der Commission gewählt werden.

Es finden in jedem Jahre zwei Prüfungen, die eine im Sommer-, die andere im Winterhalbjahr statt.

§ 4. Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung[2]) sind bei der der Prüfungs-Commission zunächst vorgesetzten Behörde zu stellen.

Die Meldung zur Prüfung im Sommerhalbjahr muss spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Winterhalbjahr spätestens im November unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Halbjahr verwiesen. Der Meldung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt durch den Nachweis:

1) der erforderlichen wissenschaftlichen Vorbildung. Der Nachweis ist zu führen durch das von einer als berechtigt anerkannten Schule, auf welcher das Latein obligatorischer Lehrgegenstand ist, ausgestellte wissenschaftliche Qualifications-Zeugniss für den einjährig-freiwilligen Militairdienst.[3]) Ausserdem wird zur Prüfung nur zugelassen, wer auf einer anderen als berechtigt anerkannten Schule dies Zeugniss erhalten hat, wenn er bei einer der erstgedachten Anstalten sich noch einer Prüfung im Latein unterzogen hat, und auf Grund derselben nachweist, dass er auch in diesem Gegenstande die Kenntnisse besitzt, welche behufs Erlangung der bezeichneten Qualification erfordert werden;

2) der nach einer dreijährigen, für die Inhaber eines zum Besuche einer Deutschen Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife zweijährigen, Lehrzeit vor einer Deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen

---

1) Einem Ausländer darf die Approbation ebenfalls nicht versagt werden, falls er die erforderlichen Nachweise der Befähigung erbringt. (Pr. Min.-Verf. v. 6. Debr. 1872. Achenbach.) „Auf den Bericht vom . . . . . erwidere ich ergebenst, dass einem Ausländer die nach § 29 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 erforderliche Approbation nicht vorenthalten werden kann, falls er den Nachweis der Befähigung nach Maassgabe des Prüfungsreglements zu führen im Stande ist. Hierbei kann es auch nicht zweifelhaft sein, dass unter „Gymnasialzeugniss“ das Zeugniss eines deutschen Gymnasiums und unter „Universität“ eine deutsche Universität zu verstehen sind. Es unterliegt daher keinem Bedenken, Ausländern die Zulassung zur Prüfung zu gestatten, da die Gewerbeordnung resp. das Prüfungsreglement einen Unterschied zwischen Bundesangehörigen und Ausländern nicht macht.“

2) Die Abgangszeugnisse der Studirenden von der Universität, mögen dieselben zum Zwecke der Immatriculation auf einer anderen Universität oder behufs Zulassung zur Prüfung ertheilt werden, sind stempelfrei. (Pr. Min.-Bek. vom 23. Mai 1876.)

3) Die blosse, von einer Commission erworbene, Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst ist zum Eintritt in die Pharmacie nicht genügend. Welche Schulen als „berechtigt“ im Sinne des Gesetzes anerkannt sind, ist in dem Abschnitte über das Militair-Apothekenwesen angegeben.

Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer Deutschen Apotheke zugebracht sein muss;[1])

3) eines durch ein Abgangszeugniss als vollständig erledigt bescheinigten Universitätsstudiums[2]) von mindestens drei Semestern.

Dem Besuche einer Universität steht der Besuch der pharmaceutischen Fachschule bei der Herzoglich Braunschweigischen polytechnischen Schule (*Collegium Carolinum*) so wie der Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe gleich.

Die Zeugnisse (1—3) sind in beglaubigter Form beizubringen.

Der Candidat hat sich binnen 3 Wochen nach Behändigung der Zulassungsverfügung mit dieser Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§ 18) bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission ohne besondere Aufforderung persönlich zu melden.

---

1) Abgeändert durch Bundesrathsbeschluss wie folgt: „Der nach einer dreijährigen, für den Inhaber eines von einem deutschen Gymnasium oder von einer im Sinne des § 90 Ziffer 2a der Wehrordnung vom 28. September 1875 als berechtigt anerkannten Realschule erster Ordnung mit obligatorischem Unterricht im Lateinischen ausgestellten Zeugnisses der Reife zweijährigen Lehrzeit vor einer deutschen Prüfungsbehörde zurückgelegten Gehülfenprüfung und einer dreijährigen Servirzeit, von welcher mindestens die Hälfte in einer deutschen Apotheke zugebracht sein muss.“ Wegen der betreffenden Realschulen siehe den Abschnitt über das Militärwesen.

Eine Combinirung der dreijährigen Servirpflicht als Apothekergehülfe mit dem vorgeschriebenen dreisemestrigen pharmaceutischen Studium würde der Absicht der Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 zuwiderlaufen und ist daher eine derartige Vorbereitung zum Nachweise der nach § 4. p. 2 und 3 dieser Bekanntmachung für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Qualification nicht geeignet. (Pr. Min.-Verf. vom 3. April 1878.)

2) Nach einer Verf. des preuss. Med.-M. vom 7. Mai 1875 sollen nur diejenigen Pharmaceuten zur Immatriculation zugelassen werden, welche den Nachweis einer dreijährigen Servirzeit zu führen im Stande sind. Selbstredend würde dies auf Pharmaceuten, welche das Abiturientenexamen gemacht haben, keine Anwendung finden können.

Seitens des preuss. Ministers der etc. Medicinal-Angelegenheiten sind unterm 1. October 1879 Vorschriften für die Studirenden der Landesuniversitäten ergangen. Dieselben zerfallen in folgende Abtheilungen: I. Aufnahme und Abgang der Studirenden. II. Von den Vorlesungen. III. Rechtliche Stellung der Studirenden. Nach den Bestimmungen dieses Titels begründet die Eigenschaft eines Studirenden fortan in Uebereinstimmung mit der deutschen Gerichtsordnung keine Ausnahme von den Bestimmungen des allgemeinen Rechts. In ihren privaten Rechtsangelegenheiten unterliegen daher die Studirenden den Vorschriften des gemeinen bürgerlichen Rechts und stehen unter der allgemeinen bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Auch in Strafsachen stehen dieselben unter den allgemeinen Gesetzen und sind der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen. Vermöge ihrer Eigenschaft als Studirende stehen sie unter der academischen Disciplin. Diese wird in einem IV. Titel geregelt, zunächst: 1) durch allgemeine Bestimmungen, 2) Disciplinarstrafen und Strafverfahren, 3) Vereine und Versammlungen der Studirenden. Solche unterliegen diesem Titel gemäss den allgemeinen Landesgesetzen. Ausserdem muss von der Begründung eines Vereins der Studirenden binnen drei Tagen dem Rector unter Einreichung der Statuten und eines Verzeichnisses der Vorstände und Mitglieder Anzeige gemacht werden. Die Vereine dürfen nur Studirende derselben Hochschule als Mitglieder aufnehmen, mit Ausnahme der zu wissenschaftlichen oder Kunstzwecken, für solche kann der Rector die Erlaubniss zur Aufnahme anderer Mitglieder ertheilen. Die academische Disciplinarbehörde ist befugt, Vereine, deren Bestehen die academische Disciplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Giebt das Verhalten der Mitglieder eines Vereins Anlass zu disciplinarischem Einschreiten gegen dieselben, so kann durch die Disciplinarbehörde zugleich das Verbot des Vereins ausgesprochen werden. Allgemeine Studenten-Versammlungen, Festlichkeiten und öffentliche Aufzüge, sowie öffentliche Ankündigungen von dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Rectors.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in folgende Abschnitte:

I. die Vorprüfung;
II. die pharmaceutisch-technische Prüfung;
III. die analytisch-chemische Prüfung;
IV. die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung;
V. die Schlussprüfung.

§ 6. I. Zweck der Vorprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden einzelnen Materien vollständig beherrscht und im Stande ist, seine Gedanken klar und richtig auszudrücken. Der Candidat erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der anorganischen, eine dem der organischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie entnommen ist. Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in einem Tage bearbeitet werden können. Die Bearbeitung erfolgt in Klausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der pharmaceutisch-technischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat das für seinen Beruf erforderliche technische Geschick sich angeeignet hat. Zu diesem Berufe muss er sich befähigt zeigen:

1) zwei galenische Präparate zu bereiten;

2) zwei chemisch-pharmaceutische Präparate in dem hierzu bestimmten Laboratorium anzufertigen.

Die Aufgaben zu den Präparaten (No. 1 und 2) werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt. Die Bereitung erfolgt unter Aufsicht je eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission. Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

§ 8. III. Zweck der analytisch-chemischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat die in der analytischen Chemie erlangten wissenschaftlichen Kenntnisse nicht nur theoretisch sich angeeignet hat, sondern auch praktisch in dem erforderlichen Maasse zu verwerthen im Stande ist. Zu diesem Behufe muss er befähigt sein, folgende zwei Aufgaben richtig zu lösen:

1) eine natürliche, ihren Bestandtheilen nach dem Examinator bekannte chemische Verbindung oder eine künstliche zu diesem Zwecke besonders zusammengesetzte Mischung qualitativ, und ausserdem einzelne Bestandtheile der von dem Candidaten bereits qualitativ untersuchten Verbindung bezw. Mischung quantitativ zu bestimmen, oder ein anderes den Bestandtheilen nach dem Examinator bekanntes Gemenge auch quantitativ zu analysiren;

2) eine vergiftete organische oder anorganische Substanz, ein Nahrungsmittel oder eine Arzeneimischung in der Weise zu untersuchen, dass die Resultate über die Art des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung und, soweit dies nach der Beschaffenheit des vorgefundenen Giftes oder der Verfälschung verlangt werden kann, auch über die Quantität des Giftes oder des verfälschenden Stoffes eine möglichst zuverlässige Auskunft geben.

Beide Aufgaben werden von dem Examinator bestimmt. Als Examinator beaufsichtigt die Bearbeitung der Aufgaben der Lehrer der Chemie oder eines der pharmaceutischen Mitglieder der Commission.

Ueber die Ausführung der Arbeiten hat der Candidat schriftliche Berichte abzufassen.

Bei der Censur hat der Examinator den Gegenstand der gestellten Aufgaben namhaft zu machen und zu bezeugen, dass die Ausführung in der vom Candidaten in seinem Berichte dargelegten Art wirklich erfolgt ist.

§ 9. IV. Die pharmaceutisch-wissenschaftliche Prüfung ist eine mündliche und wird von dem Lehrer der Botanik und den beiden pharmaceutischen Mitgliedern der Commission abgehalten.

In derselben hat der Candidat:

1) mindestens zehn ihm vorzulegende frische oder getrocknete officinelle oder solche Pflanzen, welche mit den officinellen verwechselt werden können, zu demonstriren;

2) mindestens zehn rohe Drogen nach ihrer Abstammung, Verfälschung und Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken zu erläutern;

3) mehrere ihm vorzulegende Rohstoffe beziehungsweise chemisch-pharmaceutische Präparate nach Verfälschungen, Bestandtheilen, Darstellungen u. s. w. zu erklären.

§ 10. V. Zweck der Schlussprüfung ist, zu ermitteln, ob der Candidat in der Chemie, Physik und Botanik durchweg so gründlich und wissenschaftlich tüchtig ausgebildet ist, wie es sein Beruf erfordert, und ob er mit den das Apothekenwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen sich gehörig bekannt gemacht hat.[1])

Die Schlussprüfung ist eine mündliche und öffentliche. Sie wird von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission abgehalten. Mehr als vier Candidaten werden zu einem Prüfungstermin nicht zugelassen.

§ 11. Ueber die mündlichen Prüfungen (§§ 9, 10) wird für jeden Candidaten ein besonderes Protokoll unter Anführung der Prüfungsgegenstände aufgenommen und von den Examinatoren vollzogen.

§ 12. Ueber jede der in den Prüfungen I. bis III. (§§ 6, 7 und 8) zu fertigenden einzelnen Arbeiten, sowie über den Ausfall eines jeden Theiles der Prüfungen IV. und V. (§§ 9 und 10) wird eine Censur ertheilt. Bei derselben sind die Prädicate: sehr gut (1) — gut (2) — genügend (3) — ungenügend (4) — schlecht (5) zu gebrauchen. Die Censur wird ertheilt, in der Prüfung I. von sämmtlichen Mitgliedern der Commission, mit Einschluss des Vorsitzenden und mit Ausschluss des Lehrers der Physik, in den Prüfungen II. und III. von dem die Ausführung der Arbeiten beaufsichtigenden Commissarius, in Prüfung IV. und in Prüfung V. von dem Examinator eines jeden Prüfungsfachs. Ergiebt sich bei der Ertheilung der Censur für die einzelnen Arbeiten in Prüfung I. Stimmengleichheit, so entscheiden die Stimmen, welche sich für die mindergünstige Censur aussprechen. Das Prädikat wird bei den mündlichen Prüfungen im Protokoll (§ 11) vermerkt.

§ 13. Die in Prüfung I. bis III. für eine Arbeit und in Prüfung IV. für einen Theil derselben ertheilte Censur „ungenügend (4)“ oder „schlecht (5)“, für Prüfung V. ein Votum auf „schlecht (5)“, oder zwei Vota auf „ungenügend (4)“ haben zur Folge, dass die betreffende Prüfung als nicht bestanden gilt.

Nach dem Ergebniss der Specialcensuren wird die Censur für jede Prüfung in der Weise bestimmt, dass die Summe der Censuren für die einzelnen Prüfungstheile derselben durch die Anzahl der letzteren dividirt wird. Ergeben sich bei der Division Brüche, so werden dieselben, wenn sie über $0,_5$ betragen, als ein Ganzes gerechnet, andernfalls bleiben sie unberücksichtigt.

§ 14. Ist nach § 13 eine Prüfung nicht bestanden, so überreicht der Vorsitzende die Prüfungs-Verhandlungen der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Bestimmung der Wiederholungsfrist mittelst gutachtlichen Berichts.

---

1) Diese Bestimmung ist ein überlebtes Ueberbleibsel aus der alten preussischen Prüfungsordnung und wird wenigstens bis zum Erlass einer Reichs-Apothekerordnung in die Gehülfen-Prüfungs-Reglements verwiesen werden müssen. Das einzige, was im Staatsexamen gegenwärtig mit Fug und Recht auf diesem Gebiete verlangt werden kann, ist eine genaue Bekanntschaft des Candidaten mit den Maximaldosen- und Separandentabellen der Pharmacopoe. Allein auch diese Kenntniss ist bereits von den Gehülfen zu verlangen, der betreffende Abschnitt dürfte daher aus der Staatsprüfung besser ganz auszuscheiden sein.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung darf bei der Censur „ungenügend (4)“ in der Regel erst nach drei Monaten, bei der Censur „schlecht (5)“ in der Regel erst nach sechs Monaten erfolgen, muss aber spätestens in dem folgenden Prüfungshalbjahr stattfinden, widrigenfalls auch die früher mit günstigem Erfolge zurückgelegten Prüfungen zu wiederholen sind. Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.[1])

§ 15. Die einzelnen Prüfungen sind in der (§ 5) angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen. Die Aufgaben sind für jede Prüfung erst bei Beginn derselben zu ertheilen. Zwischen den einzelnen Prüfungen darf in der Regel nur ein Zeitraum von einer Woche liegen.

Zu der Prüfung II. wird nur zugelassen, wer in der Prüfung I. bestanden ist, zur Prüfung V. nur, wer in den sämmtlichen früheren Prüfungen bestanden ist. Wer in der Prüfung II. oder III. nicht besteht, hat die Wahl, ob er sich der Prüfung III. und IV., beziehungsweise IV., sogleich oder erst nach Wiederholung der nicht bestandenen Prüfung unterziehen will.

§ 16. Hat der Candidat die Schlussprüfung bestanden, so wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Gesammt-Censur nach dem im § 13 angegebenen Modus bestimmt und das Resultat mit einem der in § 12 angegebenen Prädicate bezeichnet.

Die Gesammt-Censur wird im Protokoll über die Schlussprüfung (§§ 10, 11) vermerkt.

Der Vorsitzende überreicht hierauf die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen, einschliesslich der die Meldung und Zulassung des Candidaten betreffenden Urkunden, der zuständigen Behörde (§ 1) behufs Ausstellung der Approbation.

§ 17. Wer sich in Gemässheit des § 4 nicht rechtzeitig persönlich meldet, oder die ihm für die Anfertigung der Arbeiten oder für die mündlichen Prüfungen gesetzten Termine ohne hinreichende Gründe versäumt, kann auf den Antrag des Vorsitzenden von der zuständigen Behörde (§ 1) bis zum folgenden Prüfungshalbjahr zurückgestellt werden.

§ 18. Die Gebühren für die gesammte Prüfung betragen 140 Mark. Davon sind

für die Prüfungen I., II., III. und IV. je 18 Mark = ...	72 Mark
für Prüfung V.	24 „
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	44 „

berechnet.[2])

---

1) Die Frage, ob ein Cand. pharm., der vor der mündlichen Cursusprüfung oder vor der Schlussprüfung freiwillig zurücktritt, die ganze Prüfung wiederholen muss, oder nur die genannten Abschnitte, wenn er in der Chemie, Practikum und Analyse bestanden hat — ist in letzterem Sinne zu beantworten. In § 15 heisst es allerdings: „Die einzelnen Prüfungen sind in der (§ 5) angegebenen Reihenfolge ohne Unterbrechung zurückzulegen“. Allein dies bezieht sich selbstredend nicht auf die Fälle, in denen der Candidat eine der Prüfungen nicht besteht, oder was rechtlich dasselbe ist, vor einer Prüfung zurücktritt. In diesen Fällen hat der Candidat, wie aus § 14 zweifellos hervorgeht, nur diejenigen Prüfungsabschnitte zu wiederholen, die er nicht bestanden hat, resp. vor denen er zurückgetreten ist — vorausgesetzt indess, dass die Prüfung innerhalb der in dem Reglement angegebenen Frist geschieht.

2) Preuss. Circ.-Verf. betr. die Kosten für die Materialien bei den praktischen pharmaceutischen Prüfungen, vom 29. September 1873 (Sydow). Es ist neuerdings Beschwerde darüber geführt, dass bei mehreren pharmaceutischen Prüfungs-Commissionen den Candidaten ausser den von ihnen nach § 17 des Reglements für die Staatsprüfung der Apotheker vom 25. Sept. 1869 (§ 18 der Verord. vom 4. März 1875) zu entrichtenden Prüfungsgebühren im Betrage von 46 Thlr. noch die Kosten für die im praktischen Theile der Cursusprüfung verbrauchten Reagentien und Rohmaterialien, sowie für Gas, destillirtes Wasser, Kohlen u. s. w. in Anrechnung gebracht werden oder ihnen frei gestellt wird, sich die Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. selbst zu beschaffen und als Entschädigung für diese Ausgaben die von ihnen gefertigten pharmaceutischen

Bei Wiederholung einzelner Prüfungen sind nach diesen Sätzen auch die betreffenden Gebühren, für Verwaltungs-Kosten jedoch nur im Fall einer Wiederholung der Prüfungen II., III. und V. je 10 Mark nochmals zu entrichten.

§ 19. Wer während der Prüfung von derselben zurücktritt oder zurückgestellt wird, erhält die nach § 18 zu berechnenden Gebühren für die noch nicht begonnenen Prüfungen zurück.

§ 20. Nach dem Schlusse der Prüfung im Sommerhalbjahr werden die Namen der im letzten Jahre Approbirten von der die Approbation ausstellenden Behörde dem Reichskanzleramte mitgetheilt.

III. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 21. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. October 1875 in Kraft.

§ 22. Diejenigen Candidaten der Pharmacie, welche bereits vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierher erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. October 1875 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine drei- beziehungsweise zweijährige Lehrzeit (vergl. § 4 Z. 2) und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Die Vorschrift des § 4 Z. 3 findet auf diejenigen Candidaten keine Anwendung, welche am 1. October 1875 das bisher nur erforderte einjährige Universitätsstudium bereits vollendet haben.

§ 23. Alle früheren über die Prüfung der Apotheker ergangenen Bekanntmachungen sind aufgehoben.

Formular.

Pharmaceutischer Approbations-Schein.

Nachdem Herr ..... aus ..... die pharmaceutische Prüfung vor der ..... Prüfungs-Commission zu ..... mit dem Prädicate ..... bestanden hat, wird ihm hierdurch die Approbation zum selbstständigen Betriebe einer Apotheke im Gebiete des Deutschen Reichs in Gemässheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 ertheilt.

....., den ..... 18 . .

(Siegel und Unterschrift der approbirenden Behörde.)

Präparate zum beliebigen Gebrauch in Empfang zu nehmen. Dieses Verfahren kann als gerechtfertigt nicht erachtet werden, da einerseits durch § 18 Al. 3 des oben genannten Prüfungs-Reglements ausdrücklich bestimmt ist, dass die Candidaten neben den im § 17 festgesetzten Gebühren weitere Gebühren nicht zu entrichten haben und andererseits die von den Candidaten gefertigten pharmaceutischen Präparate als eine ausreichende Entschädigung für die gehabten Auslagen nicht angesehen und am Wenigsten ihnen als solche aufgezwungen werden dürfen. Diese Präparate müssen vielmehr bei der Commission als Eigenthum verbleiben, können als Prüfungsmaterial oder sonst in geeigneter Weise verwendet werden und sind den Candidaten nur auf deren Wunsch, alsdann jedoch gegen Entrichtung des Taxpreises zu überlassen.

Hiernach veranlasse ich Ew. falls dies bei der dortigen Prüfungs-Commission bisher nicht schon geschehen sein sollte, sämmtliche Kosten für die bei der Prüfung verbrauchten Reagentien, Rohmaterialien u. s. w. nunmehr aus dem im § 17 des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 ausgeworfenen Pauschquantum von 15 Thlr. 5 Sgr. für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungs-Gegenständen u. s. w. zu entnehmen und von den Candidaten nur die Kosten einzuziehen, welche durch Zerschlagen von Gefässen, leichtfertige Beschädigungen an den Geräthschaften oder dadurch veranlasst worden, dass wegen Wiederholung des praktischen Theiles der Cursusprüfung ein nochmaliger Verbrauch von Reagentien u. s. w. nothwendig wird.

2. Ferner im Anschluss hieran die

Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13. November 1875.

Im Anschluss an die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apotheker, vom 5. März 1875 § 4 No. 2, hat der Bundesrath in Beziehung auf die Prüfung der Apothekergehülfen beschlossen, wie folgt:

§ 1. Die Prüfungs-Behörden für die Gehülfen-Prüfung bestehen aus einem höheren Medicinal-Beamten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei Apothekern, von denen mindesten Einer am Sitze der Behörde als Apothekenbesitzer ansässig sein muss.

Der Sitz der Prüfungs-Behörden wird von den Central-Behörden der einzelnen Bundesstaaten dauernd bestimmt.

Der Vorsitzende und die Mitglieder werden für drei Jahre von dem Vorsitzenden derjenigen Behörde ernannt, welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungs-Behörde führt.

Für die Prüfung von Lehrlingen, welche bei einem der Examinatoren gelernt haben, ist ein anderer Apotheker zu bestellen.

§ 2. Die Prüfungen werden in den Monaten Januar, April, Juli und October jeden Jahres[1]) an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörde festzusetzenden Tagen abgehalten.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden[2]) spätestens bis zum 15. des vorhergehenden Monats einzureichen; spätere Meldungen können erst für die nächste Prüfung berücksichtigt werden.

§ 3. Der Meldung zur Prüfung sind beizufügen:

1) das Zeugniss über den in § 4 No. 1 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 geforderten Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung;[3])
2) das von dem nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die zurückgelegte vorschriftsmässige drei-

---

1) § 2 Absatz 1. Die Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und December jeden Jahres an den von dem Vorsitzenden der im § 1 bezeichneten Aufsichtsbehörde festzusetzenden Tagen abgehalten. (Bundesrathsbeschluss vom 6. Dec. 1879.)

2) Bei dem Vorsitzenden derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über die Apotheken des Ortes führt, also bei dem Regierungspräsidenten etc., nicht bei dem Vorsitzenden der Prüfungscommission. — Streitig ist die Frage, ob Apothekerlehrlinge bei jeder Gehülfen-Prüfungs-Commission oder nur bei der, in deren Bezirk die Apotheke ihres Lehrprincipals liegt, zur Ablegung der Prüfung sich melden können. Der § 2 des Gehülfen-Prüfungs-Reglements vom 13. November 1878 sagt lediglich: „Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind Seitens des Lehrherrn bei dem gedachten Vorsitzenden einzureichen", und unter dem „gedachten Vorsitzenden" ist nach § 1 Al. 3 der Vorsitzende derjenigen Behörde zu verstehen „welche die Aufsicht über die Apotheken an dem Sitz der Prüfungsbehörde führt." Sofern die Meldung zur Prüfung durch den Lehrherrn geschieht, werden die obigen Bestimmungen wohl allerdings dahin zu interpretiren sein, dass derselbe das Zulassungsgesuch nur an den Vorsitzenden seines Bezirks zu richten hat. Indess der Fall wird doch häufig eintreten, dass Lehrlinge nach zurückgelegter Lehrzeit eine pharmaceutische Vorbereitungsschule besuchen oder sich sonst wo, bei Eltern oder Verwandten, auf die Gehülfenprüfung vorbereiten, und in diesen Fällen wird es den Lehrlingen zu gestatten sein und kann ihnen nach dem Wortlaut obiger Verordnung auch nicht versagt werden, die Prüfung bei der Commission desjenigen Bezirks abzulegen, in dem sie selbst sich gerade befinden.

3) Die Vorschriften über den Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung, von welchen nach § 4 No. 1 der Bek. vom 5. März 1875 und § 3 No. 1 der Bek. vom 13. November 1875 die Zulassung zu den Prüfungen der Apotheker und der Apothekergehülfen abhängig ist, sind bereits bei der Zulassung als Apothekerlehrling zu beachten. (Pr. Min.-Verf. v. 9. Dec. 1878.)

jährige, für den Inhaber eines zum Besuche einer Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige Lehrzeit, so wie über die Führung des Lehrlings während der letzteren. Ist bei der Meldung die Lehrzeit noch nicht vollständig abgelaufen, so kann die Ergänzung des Zeugnisses nachträglich erfolgen;[1])

3) das Journal, welches jeder Lehrling während seiner Lehrzeit über die im Laboratorium unter Aufsicht des Lehrherrn oder Gehülfen ausgeführten pharmaceutischen Arbeiten fortgesetzt führen und welches eine kurze Beschreibung der vorgenommenen Operationen und der Theorie des betreffenden chemischen Processes enthalten muss (Laborations-Journal).

§ 4. Nach Empfang der Zulassungs-Verfügung, in welcher auch der Termin der Prüfung bekannt gemacht wird, hat der Lehrherr dafür Sorge zu tragen, dass die von dem Lehrlinge zu entrichtenden Prüfungs-Gebühren[2]) im Betrage von 24 ℳ an den Vorsitzenden der Prüfungs-Behörde eingezahlt werden und den Lehrling gleichzeitig dahin anzuweisen, dass er sich vor Antritt der Prüfung mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren noch persönlich bei dem Vorsitzenden zu melden hat.

§ 5. Die Prüfung zerfällt in drei Abschnitte:

I. die schriftliche Prüfung,
II. die praktische Prüfung und
III. die mündliche Prüfung.

§ 6. I. Zweck der schriftlichen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling die ihm zur Bearbeitung vorzulegenden Materien, soweit dieses von ihm gefordert werden kann, beherrscht und seine Gedanken klar und richtig auszudrücken vermag.

Der Lehrling erhält drei Aufgaben, von denen eine dem Gebiete der pharmaceutischen Chemie, eine dem der Botanik oder Pharmakognosie und die dritte dem der Physik entnommen ist.

Die Aufgaben werden aus einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt und sind sämmtlich so einzurichten, dass je drei von ihnen in sechs Stunden bearbeitet werden können.

Die Bearbeitung erfolgt in Clausur ohne Benutzung von Hülfsmitteln.

§ 7. II. Zweck der praktischen Prüfung ist, zu ermitteln, ob der Lehrling das für den Apothekergehülfen erforderliche Geschick sich angeeignet hat.

Zu diesem Behufe muss er sich befähigt zeigen:

1) 3 Recepte zu verschiedenen Arzneiformen zu lesen, regelrecht anzufertigen und zu taxiren;

---

1) § 3 Ziffer 2. Das von dem nächstvorgesetzten Medicinalbeamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) bestätigte Zeugniss des Lehrherrn über die Führung des Lehrlings, sowie darüber, dass der Letztere die vorschriftsmässige dreijährige — für den Inhaber eines zum Besuche der Universität berechtigenden Zeugnisses der Reife, zweijährige — Lehrzeit zurückgelegt hat oder doch spätestens mit dem Ablauf des betreffenden Prüfungsmonats zurückgelegt haben wird. (Bundesrathsbeschluss vom 6. Dec. 1879.) Bezüglich der abermaligen Abänderung dieser Bestimmung siehe die Note zu § 4, 2 der Bek. v. 5. März 1875, betr. die Prüfung der Apotheker.

2) Den Regierungs-Medicinalräthen steht für die Ausführung der denselben als Vorsitzenden der Apothekergehülfen-Prüfungs-Commission übertragenen Verrichtungen, da die qu. Prüfungen an ihrem Wohnorte stattfinden, nach § 6 des Gesetzes vom 24. März 1873 ein Anspruch gegen die Staatskasse auf Bezahlung nicht zu; jedoch hat der Herr Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten es durch Circularerlass vom 23. März 1876 für zulässig erachtet, dieselben an den Erträgen aus den Prüfungsgebühren Theil nehmen zu lassen, falls die Verhältnisse dieses nach Abzug der sachlichen Gebühren und der Remuneration für die prüfenden Apotheker ermöglichen. Den Ober-Präsidenten ist anheim gegeben worden, die Vertheilung der Prüfungsgebühren in entsprechender Weise zu regeln, jedoch mit der Maassgabe, dass sämmtliche aus der Prüfung erwachsende Kosten aus den Prüfungsgebühren bestritten werden müssen, da für etwaige Mehrkostenbeträge keine Fonds vorhanden sind.

2) ein leicht darzustellendes galenisches und ein chemisch-pharmaceutisches Präparat der *Pharmacopoea Germanica* zu bereiten;
3) 2 chemische Präparate auf deren Reinheit nach Vorschrift der *Pharmacopoea Germanica* zu untersuchen.

Die Aufgaben ad 2 und 3 werden aus je einer hierzu angelegten Sammlung durch das Loos bestimmt, die Recepte zu den Arzneiformen von den Examinatoren unter thunlichster Benutzung der Tagesreceptur gegeben.

Die Anfertigung der Recepte und Präparate, so wie die Untersuchung der chemischen Präparate geschieht unter Aufsicht je eines der beiden als Prüfungs-Commissare zugezogenen Apotheker.

§ 8. III. Zweck der mündlichen Prüfung, bei welcher auch das während der Lehrzeit angelegte *Herbarium vivum* vorgelegt werden muss, ist zu ermitteln, ob der Lehrling die rohen Arzneimittel kennt und von anderen Mitteln zu unterscheiden weiss, ob er die Grundlehren der Botanik, der pharmaceutischen Chemie und Physik inne hat, ob er die erforderlichen Kenntnisse in der lateinischen Sprache besitzt und sich hinlänglich mit den gesetzlichen Bestimmungen bekannt gemacht hat, welche für das Verhalten und die Wirksamkeit des Gehülfen in einer Apotheke maassgebend sind:

Zu diesem Behufe

1) sind dem Examinanden mehrere frische oder getrocknete Pflanzen zur Erkennung und terminologischen Bestimmung, und
2) mehrere rohe Drogen und chemisch-pharmaceutische Präparate zur Erläuterung ihrer Abstammung, ihrer Verfälschung und ihrer Anwendung zu pharmaceutischen Zwecken, so wie bezw. zur Erklärung ihrer Bestandtheile und Darstellungen vorzulegen;
3) hat derselbe 2 Artikel aus der *Pharmacopoea Germanica* in das Deutsche zu übersetzen;
4) sind von ihm die auf die bezeichneten Grundlehren und die Apotheker-Gesetze bezüglichen Fragen zu beantworten.

§ 9. Für die gesammte Prüfung sind zwei Tage bestimmt.

In der Regel dürfen nicht mehr als 4 Examinanden zu einer mündlichen Prüfung zugelassen werden.

§ 10. Ueber den Gang der Prüfung eines jeden Examinanden wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern der Commission unterzeichnet und zu den Acten der in § 1 bezeichneten Aufsichts-Behörden genommen wird.

§ 11. Für diejenigen Lehrlinge, welche in der Prüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung der Prüfung ein von den Mitgliedern der Prüfungs-Behörde unterzeichnetes Prüfungs-Zeugniss ausgefertigt und dem Lehrherrn zur Ausstellung des von dem, dem Lehrherrn nächstvorgesetzten Medicinal-Beamten (Kreisphysikus, Kreisarzt etc.) mit zu unterzeichnenden Entlassungs-Zeugnisses zugestellt.

§ 12. Das Nichtbestehen der Prüfung hat die Verlängerung der Lehrzeit um 6 bis 12 Monate zur Folge, nach welcher Frist die Prüfung wiederholt werden muss.

Wer nach zweimaliger Wiederholung nicht besteht, wird zur weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Ueber das Nichtbestehen ist von der Prüfungs-Behörde ein Vermerk auf der in § 3 Ziffer 1 genannten Urkunde zu machen.

§ 13. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1876 in Kraft.

§ 14. Lehrlinge, welche vor dem 1. October 1875 in die Lehre getreten sind, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie den Nachweis der erforderlichen Vorbedingungen nach Maassgabe des § 22 der Bekanntmachung vom 5. März 1875 führen.

Die Vorlegung des Laborations-Journals fällt bei den Lehrlingen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in die Lehre getreten sind, für die Zeit, welche sie bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung in der Lehre zugebracht haben, da weg, wo nach den bisherigen Vorschriften die Führung eines Laborations-Journals nicht gefordert wurde.

Berlin, den 13. November 1875. Der Reichskanzler.
In Vertretung: (gez.) Delbrück.

3. Im Anschlusse an letztere Bekanntmachung erschien eine amtliche Zusammenstellung von Aufgaben für die Prüfungen der Apothekergehülfen.

Um bei den Prüfungen der Apotheker-Gehülfen eine möglichste Gleichmässigkeit in den Anforderungen an die Examinanden zu erzielen, habe ich durch die technische Commission für pharmaceutische Angelegenheiten eine Zusammenstellung von Aufgaben entwerfen lassen, welche gemäss § 6 al. 2 und 3 der Bekanntmachung vom 13. November v. J. in Gebrauch genommen werden können, sowie von leicht anzufertigenden galenischen und chemisch-pharmaceutischen Präparaten etc., wie diese in § 7 No. 2 und 3 der allegirten Bekanntmachung vorgeschrieben sind.

Dem Kgl. Regierungs-Präsidium übersende ich anliegend Abschrift dieser Zusammenstellung mit der Veranlassung, solche dem Vorsitzenden der dortigen Prüfungs-Commission zur Benutzung zufertigen zu wollen.

Berlin, den 1. Mai 1876. In Vertretung: Sydow.

I. Pharmaceutische Chemie. 1. Aether, 2. Alkohol, 3. Alkaloide, 4. Antimon, 5. Arsenik, 6. Blausäure, Bittermandelöl, Bittermandelwasser, 7. Bleiglätte, Bleiweiss, Mennige, 8. Chlor und Chlorwasser, 9. Eisen und dessen Salze, 10. Essigsäure, 11. Extracte, 12. Glycerin, 13. Jod und Jodkalium, 14. Kalk, 15. Kalium und dessen Salze, 16. Kohle, 17. Kupfer und dessen Salze, 18. Magnesia und deren Salze, 19. Natrium und dessen Salze, 20. Phosphor und Phosphorsäure, 21. Pulveres, 22. Quecksilber und dessen Salze, 23. Reagentien, 24. Salpetersäure, 25. Salzsäure, 26. Schwefelsäure, 27. Seifen und Pflaster, 28. Salben, 29. Tincturen, 30. Weinstein und Weinsteinsäure, 31. Wismuth und dessen Salze, 32. Zink und dessen Salze.

II. Botanik und Pharmakognosie. 1. Adeps und Sebum, 2. Amylum und Dextrin, 3. Castoreum, 4. Cortex Chinae Calisayae, 5. Cortex Chinae fuscus, 6. Cortex Frangulae, 7. Crocus, 8. Folia Digitalis, 9. Folia Juglandis, 10. Folia Menthae crispae, 11. Folia Menthae piperitae, 12. Folia Sennae, 13. Flores Chamomillae vulgaris, 14. Flores Chamomillae Romanae, 15. Flores Cinae, 16. Flores Sambuci, 17. Flores Tiliae, 18. Fructus Anisi vulgaris, 19. Fructus Foeniculi, 20. Gummi Arabicum, 21. Herba Violae tricoloris, 22. Lycopodium, 23. Manna, 24. Moschus, 25. Opium, 26. Oleum Olivarum, 27. Oleum Ricini, 28. Radix Althaeae, 29. Radix Angelicae, 30. Radix Ipecacuanhae, 31. Radix Levistici, 32. Radix Rhei, 33. Radix Sarsaparillae, 34. Radix Senegae, 35. Radix Valerianae, 36. Saccharum, 37. Semen sinapis, 38. Tubera Salep.

III. Physik. 1. Thermometer, 2. Barometer, 3. Waagen, 4. Specifisches Gewicht und dessen Bestimmung, 5. Freier Fall der Körper, 6. Electricität, 7. Magnetismus, 8. Wärme, 9. Adhäsion, Cohäsion, Attraction, 10. Mikroskop, 11. Dampfmaschine, 12. Luftpumpe, 13. Aggregatzustände der Körper.

IV. Galenische Mittel. 1. Ammonium carbonicum pyro-oleosum, 2. Cuprum aluminatum, 3. Electuarium lenitivum, 4. Electuarium Theriaca, 5. Elixir amarum,

6. Elixir e Succo Liquiritiae, 7. Emplastrum Ammoniaci, 8. Emplastrum aromaticum, 9. Emplastrum Belladonnae, 10. Emplastrum Cantharidum ordinarium, 11. Emplastrum Cantharidum perpetuum, 12. Emplastrum fuscum, 13. Emplastrum Lithargyri compositum, 14. Emplastrum saponatum, 15. Infusum Sennae compositum, 16. Linimentum saponata-camphoratum, 17. Liquor ammonii anisatus, 18. Mucilago Gummi arabici, 19. Mucilago Salep, 20. Oxymel simplex, 21. Pilulae aloeticae ferratae, 22. Pilulae Jalapae, 23. Pilulae odontaldicae, 24. Plumbum tannicum pultiforme, 25. Potio Riveri, 26. Pulvis Magnesiae cum Rheo, 27. Sapo terebinthinatus, 28. Spiritus camphoratus, 29. Syrupus Althaeae, 30. Syrupus Mannae, 31. Tinctura Cannabis, 32. Unguentum Glycerini, 33. Unguentum leniens, 34. Unguentum rosatum, 35. Unguentum Rosmarini compositum, 36. Unguentum Plumbi, 37. Unguentum Zinci, 38. Vinum camphoratum.

V. Chemisch-pharmaceutische Präparate. 1. Acidum sulfuricum dilutum, 2. Ammonium hydrochloratum ferratum, 3. Aqua chlorata, 4. Cuprum sulfuricum ammoniatum, 5. Ferrum jodatum saccharatum, 6. Hydrargyrum bijodatum rubrum, 7. Hydrargyrum jodatum flavum, 8. Hydrargyrum oxydatum, 9. Kalium sulfuratum, 10. Liquor Ammonii acetici, 11. Liquor Ammonii succinici, 12. Liquor Ferri chlorati, 13. Liquor Kali acetici, 14. Liquor Kali arsenicosi, 15. Liquor Natri chlorati, 16. Liquor Plumbi subacetici.

VI. Chemische Präparate zur Prüfung. 1. Acidum aceticum, 2. Acidum citricum, 3. Acidum hydrochloricum, 4. Acidum phosphoricum, 5. Acidum sulphuricum, 6. Acidum tannicum, 7. Acidum tartaricum, 8. Aether, 9. Aether aceticus, 10. Aqua amygdalarum amararum, 11. Balsamum peruvianum, 12. Bismuthum subnitricum, 13. Calcaria chlorata, 14. Chinium, 15. Chloralum hydratum, 16. Chloroformium, 17. Dextrinum, 18. Ferrum reductum, 19. Glycerinum, 20. Hydrargyrum chloratum mite, 21. Hydrargyrum praecipitatum album, 22. Hydrargyrum sulfuratum nigrum, 23. Kali chloricum, 24. Kali tartaricum, 25. Kalium bromatum, 26. Kalium jodatum, 27. Magnesia usta, 28. Morphium, 29. Natrum nitricum, 30. Natrum phosphoricum, 31. Sapo medicatus, 32. Stibium sulfuratum aurantiacum, 33. Strychninum nitricum, 34. Tartarus depuratus, 35. Tartarus stibiatus, 36. Tinctura Opii simplex, 37. Zincum oxydatum purum, 38. Zincum sulfuricum.

4. Durch den § 29 der Gewerbe-Ordnung ist die Freizügigkeit sämmtlicher approbirter Apotheker im deutschen Reiche eingeführt worden. Was die Freizügigkeit der Apothekergehülfen anlangt, so theilten einige mitteldeutsche Regierungen allerdings s. Z. mit, dass der Bundesrath in der Sitzung vom 7. Februar 1874 beschlossen habe, „sich damit einverstanden zu erklären, dass der Grundsatz der gewerblichen Freizügigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes nunmehr auch auf diejenigen Apothekergehülfen ausgedehnt werde, welche in einem Bundesstaate die Gehülfenprüfung bestanden haben“ — indess wurde dieser Beschluss Seitens des Bundesrathes niemals publizirt. Nichtsdestoweniger darf man sagen, dass die Freizügigkeit auch hier *de facto* besteht. „Nachdem jetzt die Erlangung der Approbation als Apotheker auf Grund des § 29 der Gewerbe-Ordnung für sämmtliche Bundesstaaten des deutschen Reiches gleichmässig geordnet worden und im Anschluss hieran betreffs Prüfung der Apothekergehülfen durch Beschluss des Bundesrathes vom 13. November 1875 ebenfalls für sämmtliche Bundes-

staaten gleichmässige Bestimmungen getroffen worden sind, sind jetzt deutsche Apothekergehülfen in jedem Bundesstaate zu serviren berechtigt." (Bek. der Regierung zu Düsseldorf vom 28. Januar 1877). Ausländische Gehülfen haben sich zuvor einer Prüfung vor der Gehülfen-Prüfungs-Commission zu unterwerfen. (Bek. der Regierung zu Potsdam vom 18. Juni 1877; Bek. der Reg. zu Schleswig vom 7. Juli 1877; Bek. der kgl. sächs. Reg. vom 24. August 1878.) — In anderen Staaten wie z. B. Bayern wird diese Nachprüfung dagegen nicht verlangt.

5. Betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medicinalpersonen zur Ausübung der Praxis wurden mit Belgien (7. Februar 1873) und den Niederlanden (11. December 1873) Conventionen abgeschlossen, die gleichlautend folgenden Wortlaut haben:

§ 1. Die deutschen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Belgien (die Niederlande) grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaft sind, sollen das Recht haben, ihre Berufsthätigkeit in den Belgischen (niederländischen) Grenzgemeinden in gleichem Maasse, wie ihnen dies in der Heimath gestattet ist, auszuüben, vorbehaltlich der im Artikel 2 enthaltenen Beschränkung; und umgekehrt sollen unter gleichen Bedingungen die belgischen Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Thierärzte, welche in den an Deutschland grenzenden belgischen (niederländischen) Gemeinden wohnen, zur Ausübung ihrer Berufsthätigkeit in den deutschen Grenzgemeinden befugt sein.

§ 2. Die vorstehend bezeichneten Personen sollen bei der Ausübung ihres Berufes in dem anderen Staate zur Selbstverabreichung von Arzneimitteln an die Kranken, abgesehen von dem Falle drohender Lebensgefahr, nicht befugt sein.

§ 3. Die Personen, welche in Gemässheit des Art. 1 in den Gemeinden des Nachbarstaates ihre ärztliche Thätigkeit ausüben, sollen nicht befugt sein, sich dort dauernd niederzulassen oder ein Domicil zu begründen, es sei denn, dass sie die in diesem Staate für die Ausübung ihres Berufes geltenden gesetzlichen Erfordernisse erfüllen und sich nochmaliger Prüfung unterziehen.

Ausserdem enthält der mit den Niederlanden abgeschlossene Vertrag noch folgende Bestimmungen:

§ 4. Es gilt als selbstverständlich, dass die Aerzte . . . eines der beiden Länder, wenn sie von der ihnen im § 1 dieser Uebereinkunft zugestandenen Befugniss Gebrauch machen wollen, sich bei Ausübung ihres Berufes in den Grenzgemeinden des anderen Landes den dort in dieser Beziehung geltenden Gesetzen zu unterwerfen haben. Ausserdem wird jede der beiden Regierungen ihren Medicinalpersonen anempfehlen, bei den in Rede stehenden Anlässen die in dem anderen Lande bezüglich der Ausübung der Heilkunst erlassenen Administrativ-Vorschriften zu befolgen.

§ 5. Da die Ausübung der Heilkunst in den Niederlanden einer Gewerbesteuer unterworfen ist, während eine solche in dem deutschen Grenzgebiete nicht existirt, so sollen, um dieser durch die Verschiedenheit der beiderseitigen Gesetzgebungen bedingten Ungleichheit thunlichst abzuhelfen, die deutschen Medicinalpersonen, welche von der ihnen durch § 1 der Convention beigelegten Befugniss Gebrauch machen, zu der Gewerbesteuer nur in Höhe des nach dem Gesetze gegenwärtig geltenden

geringsten Satzes herangezogen werden, welcher sich, und zwar an Hauptbetrag und Zuschlagscentimen auf jährlich 5 Gulden 76 Cents beläuft. Als selbstverständlich wird angenommen, dass die deutschen Medicinalpersonen diesen Minimalbetrag der Gewerbesteuer nur einmal jährlich zu entrichten haben, um zur Praxis in allen an Deutschland grenzenden niederländischen Gemeinden befugt zu sein.

§ 6. Alljährlich im Monat Januar wird die deutsche Regierung der niederländischen Regierung ein Namensverzeichniss der in den an die Niederlande grenzenden deutschen Gemeinden wohnhaften Aerzte, Wundärzte und Hebammen zukommen lassen, welches zugleich diejenigen Zweige der Heilkunst angiebt, zu deren Ausübung die Betreffenden befugt sind. Ein entsprechendes Verzeichniss wird zur nämlichen Zeit der deutschen Regierung seitens der niederländischen Regierung zugehen.

§ 33. Wer Gastwirthschaft, Schankwirthschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spirituosen betreiben will, bedarf dazu der Erlaubniss.

Die Landesregierungen sind befugt, ausserdem zu bestimmen, dass:

a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a. fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer grösseren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Ertheilung der Erlaubniss ist die Ortspolizei- und die Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

Die Bestimmung des § 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1872, betreffend die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern, wird, soweit dieselbe den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft und den Kleinhandel mit geistigen Getränken betrifft, hiermit aufgehoben. (Zusatz laut Gesetz vom 23. Juli 1879.)

1. Die alkoholhaltigen Flüssigkeiten, welche als Cognac und Liqueur bezeichnet zu werden pflegen, fallen, nach einem Erkenntniss des Ober-Tribunals vom 14. Mai 1879, als eine Mischung von Spiritus und Wasser unter den Begriff des Branntweins im Sinne der Reichs-Gewerbe-Ordnung, gleichviel, ob der Spiritus als der entscheidende Grundstoff im Wege der Destillation aus Kartoffeln oder Getreide oder aus einem sonstigen dazu geeigneten Material, das höchstens für die speciellere Bezeichnung der einzelnen Branntweinssorten von Bedeutung sein könnte, zubereitet, oder ob neben dem Wasser noch Zucker, Gewürze oder ein anderer Stoff beigemischt wird. Denn die Beimischung eines anderen Stoffes habe nur den Zweck und den Erfolg, den Geschmack der Mischung zu verbessern, nicht aber die physiologischen, insbesondere die berauschenden Wirkungen des Alkohols auf den menschlichen Organismus, welche hauptsächlich für Aufstellung der Concessionspflicht entscheidend gewesen sind, zu beseitigen,

2. Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus soll nach dem dem preussischen Abgeordnetenhause vorgelegten Gesetzentwurfe betr. die Steuer vom Vertriebe geistiger Getränke[1]) der Verkauf in Quantitäten von unter 15 Liter gelten, in Bayern in Mengen unter zwei Litern. Die betreffende Verordnung (August 1879) sagt: „An Stelle des § 10 Unserer Verordnung vom 4. Decbr. 1872, den Vollzug der Gewerbe-Ordnung betreffend, treten folgende Bestimmungen: Die Erlaubniss zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus (§ 33 der Gewerbe-Ordnung) wird von den Districts-verwaltungsbehörden, in München von dem Magistrat ertheilt. Hierbei bestimmen Wir, dass a) die Erlaubniss zum Ausschänken von Branntwein oder Liqueur, sowie zum Kleinhandel mit diesen Getränken allgemein nur dann ertheilt werden darf, wenn ein Bedürfniss hierfür vorhanden und nachgewiesen ist. Als Kleinhandel in diesem Sinn ist der Verkauf in Quantitäten unter zwei Liter anzusehen, sofern derselbe nicht in versiegelten Flaschen von mindestens einem halben Liter erfolgt."

3. Während es also einer Concession zum Engros-Handel mit Spiritus und Spirituosen nicht bedarf, muss Jeder, welcher mit diesen Artikeln im Einzelnen handelt, im Besitz der polizeilichen Erlaubniss dazu sein. Hierbei machen die Behörden natürlich einen grossen Unterschied zwischen dem Kleinhandel mit spirituösen Getränken zum sofortigen Genuss derselben (Gast- oder Schankwirthschaft) und zwischen der Abgabe in Transportgefässen. Das Letztere betrifft zunächst den Kaufmann. Der Kaufmann, der nur Concession zum Kleinhandel hat, darf nicht gestatten, dass seine Kunden die gekauften Spirituosen sofort in seinem Geschäftslocale geniessen [der Kaufmann wie der Apotheker darf sogenannte Magenschnäpse daher nicht verabreichen], weil er sich sonst des unerlaubten Betriebes der Schankwirthschaft schuldig macht. Selbst wenn der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus mit einem kaufmännischen Geschäft verbunden ist, bedarf es also der polizeilichen Erlaubniss. Es ist hierbei gleichgültig, ob der Verkauf in vorher abgemessenen Quantitäten einschliesslich der Flaschen, gesiegelt oder ungesiegelt, oder in von dem Käufer mitgebrachten Gefässen stattfindet. Es macht ferner hinsichtlich der Concessionspflichtigkeit keinen Unterschied, ob der Kleinhandel mit selbstfabricirten oder angekauften gemischten oder ungemischten Getränken betrieben wird.

Bisher nahmen die meisten Verwaltungsgerichte an, dass die Ertheilung der Erlaubniss zum Kleinhandel mit Spirituosen für bestimmte

---

1) Die ersten beiden Paragraphen dieses Entwurfes lauten, soweit sie hier in Betracht kommen:

§ 1. Wer Kleinhandel mit Spiritus oder Branntwein betreibt, hat neben und unabhängig von der bestehenden Gewerbesteuer die vom 1. April 1880 ab nach den Vorschriften dieses Gesetzes für die Gemeinden beziehungsweise Kreise zu erhebende Steuer zu entrichten. Der Steuer sind nicht unterworfen diejenigen, welche Kleinhandel ausschliesslich mit denaturirtem Spiritus oder Branntwein unter Beachtung der wegen dessen Befreiung von der Branntweinsteuer bestehenden Vorschriften betreiben.

§ 2. Der Handel mit Spiritus oder Branntwein wird als Kleinhandel (im Sinne des § 1) angesehen, wenn dabei Mengen unter 15 Liter abgegeben werden.

Gattungen von weingeisthaltigen Getränken, wie Rum, Arrac, Cognac, oder für bestimmte Formen der Verabreichung, z. B. in versiegelten Flaschen, unzulässig sei; dies ist jetzt in einem Specialfalle seitens des pr. Ober-Verwaltungsgerichts für statthaft erachtet worden.

„Der erste Richter", so lauten die Entscheidungsgründe, „hat die Frage, ob das Gesetz — § 33 der Reichs-Gewerbe-Verordnung vom 21. Juni 1869 — der Ertheilung einer beschränkten Erlaubniss entgegensteht, mit Unrecht bejaht. Freilich ist der Begriff des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Gesetze als ein einheitlicher gestaltet; wenigstens wird daselbst nicht, wie zwischen Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel, so auch noch wieder innerhalb des letzteren weiter unterschieden zwischen einem unbeschränkten und einem beschränkten Handel in der Art, dass die Behörde ausdrücklich ermächtigt würde, die Erlaubniss ausschliesslich in Beziehung auf einzelne Arten von weingeisthaltigen Getränken oder auch auf gewisse Formen der Verabreichung — wie in versiegelten Flaschen — zu ertheilen. Andererseits aber liegt ebenso wenig dafür, dass der Gesetzgeber die Ertheilung einer derartig beschränkten Erlaubniss, wo solche von dem Unternehmer beantragt wird, als rechtlich unzulässig habe ausschliessen wollen, ein Anhalt vor — weder in dem Wortlaute des Gesetzes, noch in dem Grunde desselben. Der letztere spricht sogar positiv für das Gegentheil. Denn wenn erfahrungsmässig in nicht seltenen Fällen das Bedürfniss der Zulassung eines beispielsweise gerade auf den Verkauf von Rum, Cognac und Arrac in Flaschen oder von Spiritus beschränkten, aber auch nicht weiter reichenden Kleinhandels besteht, so läge, sofern das Gesetz der anderweiten Befriedigung eines solchen engeren Bedürfnisses entgegenstände, offenbar die Gefahr nahe, dass lediglich, um dasselbe nicht unbefriedigt zu lassen, der hierzu sich darbietende einzige Weg der Verstattung zu einem unbeschränkten Kleinhandel selbst da eingeschlagen werden würde, wo an sich von allgemeinen sitten- und sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkten aus ein Betrieb von diesem Umfange zum mindesten nicht unbedenklich erscheint. Gerade aber die Wahrung der eben angedeuteten polizeilichen Rücksichten ist es gewesen, in deren Interesse der Gesetzgeber den Betrieb des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus von obrigkeitlicher Genehmigung abhängig gemacht hat."

4. Die Frage, ob Geschäfte, welche nur mit Spiritus zu technischen Zwecken respective mit absolutem Alcohol handeln, gleichfalls der Concession bedürfen, ist für Preussen bejaht worden. In einer Untersuchung wider zwei Materialwaarenhändler, welche ohne besondere polizeiliche Genehmigung den Kleinhandel mit Spiritus zu technischen Zwecken betrieben — sie hatten Weingeist an mehrere Tischlermeister zur Auflösung von Tischlerpolitur verkauft — hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 1. März 1878 den Rechtssatz ausgesprochen, dass auch der Kleinhandel mit (rohem) Spiritus zu technischen Zwecken ebenso der besonderen polizeilichen Genehmigung bedarf, wie der Kleinhandel mit spirituösen Getränken.

5. Apotheker bedürfen wie jeder andere Gewerbetreibende zum Kleinhandel mit Spirituosen einer Concession. „Es kann zwar nicht zugegeben werden, dass der Handverkauf von Branntwein oder Spiritus aus einer concessionirten Apotheke nur nach den Bestimmungen des § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu beurtheilen sei, vielmehr muss der § 6 derselben Gewerbe-Ordnung, welcher den Verkauf von Arzneimitteln von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausnimmt, daneben beschränkend in Betracht gezogen werden. Denn unter die allgemeine Bezeichnung Branntwein oder Spiritus fallen nicht blos sofort geniessbare geistige Getränke, sondern auch die zu pharmaceutischen Zwecken dienenden Spirituosen, und dass der technische Umsatz

der letzteren den Apothekern nicht hat geschmälert werden sollen, folgt aus § 6 . . . Die Aufführung des Spiritus frumenti in der mit Ministerial-Genehmigung wie früher, so auch für das Jahr 1872 von Laux und Kobligk herausgegebenen Zusammenstellung der Preise von Arzneimitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preussischen Landespharmacopoea nicht enthalten sind, lässt nicht ersehen, durch welche Merkmale der als Arzneimittel zu betrachtende Spiritus frumenti sich von dem blos als Consum-Artikel zu betrachtenden Branntwein unterscheiden solle. Dagegen geht aus dem im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preussischen Staaten, Jahrgang 1858 pag. 233, enthaltenen Bescheide der Königl. Ministerien des Handels, der Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2. November 1858 hervor, dass auf Veranlassung ganz ähnlicher altpreussischer Vorschriften als der im § 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezüglich des Kleinhandels mit spirituösen Getränken getroffenen, das Unterscheidungsmerkmal des als Arzneimittel anzuerkennenden Spiritus stets darin gefunden worden ist, dass derselbe mindestens 80° Tralles Alcoholgehalt haben müsse. Nur Spiritus frumenti von solchem Alcoholgehalte kann daher zu den durch § 6 der Gewerbe-Ordnung von der Verkaufsbeschränkung im § 33 daselbst ausgenommenen Arzneimitteln gerechnet werden. (Erk. des pr. Ober-Appell.-Gerichts vom 5. October 1872.) Der Verkauf von Spiritus in Apotheken „als Arzneimittel" ist also nur dann zulässig, wenn der Spiritus mindestens 80° Tralles Alcoholgehalt besitzt.

6. In Württemberg bestimmte darüber die Ministerial-Verordnung vom 6. Mai 1878 (Sick):

„Nach § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist der Kleinhandel mit Wein, sofern er nicht in Schänkwirthschaften ausgeübt wird, also insbesondere der Verkauf von Wein in Flaschen über die Strasse mit Ausschluss des sofortigen Genusses an der Verkaufsstelle von einer polizeilichen Erlaubniss nicht abhängig.

Die frühere Beschränkung der Concessionsfreiheit der Apotheker hinsichtlich des Weinverkaufs auf die Abgabe von Malaga ist daher durch § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung hinfällig geworden.

Der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus dagegen ist durch § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung allgemein von dem Erforderniss der polizeilichen Erlaubniss abhängig gemacht und kann daher schon um deswillen eine Ausnahme hiervon zu Gunsten der Apotheker nicht zugelassen werden.

Den besonderen Verhältnissen der Apotheker ist jedoch dadurch Rechnung getragen, dass nach § 12 Ziffer 5 der Ministerial-Verfügung A. vom 14. December 1871 in Betreff der Anwendung der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in Württemberg (Reg.-Blatt Seite 338 flg.) für die Ertheilung der Erlaubniss zum Kleinhandel mit Branntwein und Liqueur an Apotheker der Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses nicht gefordert wird.

Auch hat diese Erlaubnissertheilung ohne Ansatz eines Concessionsgeldes stattzufinden, da nach den in dieser Beziehung maassgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1855 für den Kleinverkauf von Branntwein und Liqueur in Apotheken keine Concession erforderlich und kein Concessionsgeld zu bezahlen war.

Dabei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, dass die auch bei den Apothekern obliegenden gesetzlichen Verbindlichkeiten hinsichtlich der Wein-, Umgeld- und Branntweinkleinverkaufsabgabe durch die Bestimmungen des § 33 der Reichs-Gewerbe-Ordnung nicht berührt worden sind."

Zu dieser Entscheidung ist, wie das „Amtsblatt" mittheilte, zu bemerken, dass dieselbe, wie sich im Hinblick auf § 1 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung von selbst versteht, erworbenen Berechtigungen zum Spirituosenverkauf nicht präjudiciren kann. Ob aber im einzelnen Fall eine solche Berechtigung existirt, das ist jeweils und

zwar wohl nicht immer ganz ohne Schwierigkeit zu prüfen. Nur darauf mag hier hingewiesen werden, dass jedenfalls diejenigen, welche nach Einführung der Reichs-Gewerbe-Ordnung eine persönliche Apothekenberechtigung erhalten haben, die Berechtigung zum Spirituosenverkauf nicht schon um deswillen werden in Anspruch nehmen können, weil sie eine schon früher bestandene Apotheke erworben haben. In zweifelhaften Fällen werden die Apotheker durch die ja keinen Schwierigkeiten unterliegende Einholung der polizeilichen Erlaubniss sich zweckmässig Sicherung verschaffen.

§ 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, dass zum Handel mit Giften . . . besondere Genehmigung erforderlich ist.

1. Die Landesregierungen haben von obiger Berechtigung überall Gebrauch gemacht und den Gifthandel an eine polizeiliche Genehmigung (in Württemberg Anzeige) geknüpft. Diese Genehmigung ist in Preussen in den sechs östlichen Provinzen bei dem Kreis- resp. Stadtausschuss, in den übrigen Provinzen und Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, in den Landkreisen, nach Anhörung der Ortspolizeibehörde, von dem Landrathe des Kreises; in der Provinz Hannover: in den selbständigen Städten von der Ortspolizeibehörde, innerhalb der Amtsbezirke von dem Amtshauptmann; in den Hohenzollern'schen Landen von den Ober-Amtmännern; in Bayern bei den Districts-Verwaltungsbehörden resp. (in München) bei der Polizeidirection; in Sachsen bei den Kreishauptmannschaften resp. den Stadträthen nachzusuchen. In Württemberg genügt die blosse Anzeige bei dem Oberamtsarzte. Einer Genehmigung zum Handel mit Giften bedürfen nicht: Apothekenbesitzer, Besitzer von ärztlichen Handapotheken und Thierärzte, Besitzer chemischer Fabriken, Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte gewinnen, Personen, welche sich mit dem Einsammeln giftiger Kräuter befassen.

In Preussen besteht keine allgemeine Verordnung über den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken, sondern die einzelnen Bezirksregierungen (in neuerer Zeit die Oberpräsidenten) haben für ihren Bezirk, resp. ihre Provinz gültige Bestimmungen erlassen. Solcher Verordnungen bestehen zur Zeit[1] . . .

Regierungsbezirk Cassel (31. Mai 1873),	Landdrostei Lüneburg (31. October 1878),
Stadt Berlin (6. Decbr. 1876),	Regierungsbezirk Posen (2. Decbr. 1878),
Landdrostei Aurich (August 1878),	Landdrostei Stade (28. Februar 1879),
Regierungsbezirk Cöln (August 1878),	Provinz Pommern (14. Mai 1879),
- Minden (August 1878),	Regierungsbezirk Schleswig (11. Juli 1879),
- Trier (August 1878),	Provinz Westpreussen (8. August 1879),
Provinz Brandenburg (31. October 1878),	- Schlesien (26. September 1879).

Der wesentlichste Inhalt dieser den Giftverkehr ausserhalb der Apotheken regelnden Verordnungen ist der folgende:

I. Aufbewahrung der Gifte.

§ 1. Die in der Anlage A. namhaft gemachten Gifte und alle andern, denselben gleich wirkenden Stoffe dürfen von den zum Handel mit Giften befugten Personen nur in eigenen abgeschlossenen Räumen (nicht in den Verkaufslocalen selbst) in festen Gefässen aufbewahrt werden.

---

1) Bezüglich des Näheren hierüber siehe: Dr. Böttger, Giftverkaufbuch für Apotheker und Drogisten. Berlin 1880, Enslin'scher Verlag.

Die Gefässe, welche die Gifte enthalten, sind in verschlossenen Behältnissen und zwar so aufzustellen, dass jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, in einem besonderen verschlossenen Behältnisse enthalten ist.

Die Thüre eines jeden der erwähnten vier Behältnisse muss an ihrer äusseren Seite die Signatur „Gift“ und das Bild eines Todtenkopfes tragen.

§ 2. Die in der Anlage B. namhaft gemachten, heftig wirkenden Stoffe und alle übrigen Stoffe von gleich heftiger Wirkung dürfen nur in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen oder in eigenen Räumen aufbewahrt werden, jedoch nicht in demjenigen Raume, wo die Gifte der Anlage A. aufbewahrt sind.

§ 3. Der Phosphor ist in Gefässen von starkem Glase mit gläsernem Stöpsel unter Wasser aufzubewahren.

Die Gläser müssen mit Sand umschüttet in Kapseln aus Eisenblech stehen und letztere sind in einem feuersicheren, verschlossenen Behältniss im Keller aufzubewahren.

II. Signirung der Giftgefässe.

§ 4. Die Giftgefässe müssen mit einer ihrem Inhalte entsprechenden deutlichen Signatur versehen sein, welche in Oelfarbe ausgeführt oder eingebrannt sein muss.[1])

Die Farbe der Signaturen muss von der aller anderen auf sonstigen Gefässen befindlichen Signaturen verschieden sein.

III. Giftutensilien.

§ 5. Für jede der vier Arten der Gifte, welche in der Anlage A. unterschieden werden, müssen eigne signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser, Löffel und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art bewahrt werden.

Für die auf der Anlage B. aufgeführten Stoffe müssen eigene, signirte Waageschalen, Gewichte, Mörser und sonst etwa erforderliche Geräthe gehalten und bei den Stoffen dieser Art aufbewahrt werden.

IV. Verabfolgung der Giftwaaren.

§ 6. Die in der Anlage A. verzeichneten Gifte dürfen nur gegen einen Giftschein und an Niemand anders als an Kaufleute, Apotheker und an Fabrikanten, Künstler und Handwerker, die solche Waaren zu ihrem Gewerbe bedürfen und dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder sich durch ein Zeugniss desjenigen Bürgermeisters bezw. Polizei-Commissars ausweissen, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, verabfolgt werden.

Nur die zur Vertilgung von Ungeziefer dienenden Zubereitungen der Gifte dürfen auch an andere Personen (als Kaufleute, Apotheker etc.) verkauft werden, jedoch gleichfalls nur, wenn diese Personen dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind, oder durch ein Zeugniss des Bürgermeisters bezw. Polizei-Commissars, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, ausweisen.

§ 7. Die eingehenden Giftscheine müssen von dem Verkäufer nummerirt, in ein Giftbuch eingetragen und aufbewahrt werden.

§ 8. Das Giftbuch muss die Nummern und das Datum jedes Giftscheins, den Namen und Stand des Bestellers, den Namen und Stand der Person, welche das Gift in Empfang genommen hat, die Art und das Quantum des verabfolgten Giftes und die Angabe, zu welchem Zweck dasselbe verlangt worden ist, enthalten.

§ 9. Die Gifte dürfen nicht in Papierhüllen, sondern müssen in festen, gut verschlossenen, versiegelten und mit dem Namen des Giftes, der Aufschrift „Gift“ und drei in die Augen fallenden schwarzen Kreuzen bezeichneten Gefässen verabfolgt

1) Einzelne Regierungen lassen lackirte Papierschilder zu.

werden. Sie dürfen nicht Kindern und anderen unzuverlässigen Personen ausgehändigt werden.

§ 10. Die in der Anlage B. verzeichneten Stoffe dürfen zwar ohne Giftschein, aber nur an Personen, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt, oder von dem Bürgermeister bezw. Polizei-Commissar, in dessen Amtsbezirk sie wohnen, legitimirt sind und nur unter guter, mit dem Namen des Stoffes bezeichneter Umhüllung verabfolgt werden.

Die oben erwähnten Anlagen lauten:

Anlage A.

Verzeichniss

der directen Gifte, welche nur in besonderen abgeschlossenen Räumen (Giftkammern) aufbewahrt werden dürfen:

1) Alcaloide und deren Salze: Aconitin, Atropin, Cantharidin, Coniin, Digitalin, Strychnin, Veratrin und ähnliche.

2) Arsenicalia (Arsen und dessen Verbindungen). — Scherbenkobalt, Fliegenstein, Acidum arsenicosum (arsenige Säure), Acidum arsenicicum (Arsensäure), Pulvis arsenicosus Cosmii (Cosme'sches Pulver).

Arsenhaltige Farben, Auripigmentum (Operment), Realgar (Rauschgelb), Schweinfurter-, Schwedisches-, Scheel'sches-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papagei-Grün, arsenikhaltige Anilin-Farben etc.

Zum Vertilgen von Ungeziefer mit Arsen bereitete Mittel, wie Fliegenpapier, Fliegenwasser u. dergl.

3) Mercurialia (Quecksilber-Verbindungen), Hydrargyrum bichloratum corrosivum (Aetzendes Quecksilberchlorid oder Sublimat), Hydrargyrum bijodatum rubrum (Rothes Quecksilber-Jodis), Hydrargyrum jodatum flavum (Gelbes Jodquecksilber), Hydrargyrum praecipitatum album (Weisser Quecksilber-Praecipitat), Hydrargyrum nitricum oxydulatum (Salpetersaures Quecksilber-Oxydul), Hydrargyrum oxydatum rubrum (Rothes Quecksilberoxyd oder rother Präcipitat), Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (Präcipitirtes Quecksilberoxyd), Turpetum minerale (Basischschwefelsaures Quecksilberoxyd).

4) Phosphor und die zum Vertilgen von Ungeziefer damit zubereiteten Gifte.

5) Cyanata (Blausäure und deren Salze, blausäurehaltige Stoffe), Hydrargyrum cyanatum (Cyan-Quecksilber), Kalium cyanatum (Cyankali), Zincum cyanatum (Cyanzink), Oleum amygdalarum aethereum (Bittermandelöl), Oleum laurocerasi aethereum (Kirschlorbeeröl).

Anlage B.

Verzeichniss

der heftig wirkenden Stoffe, welche von den übrigen abzusondern und vorsichtig aufzubewahren sind:

1) Alcalien und Laugen: Kalium, Kali causticum fusum (Aetzkali), Liquor kali caustici (Aetzkali-Lauge), Natrium, Natrum causticum (Aetznatron), Liquor Natri caustici (Aetznatron-Lauge).

2) Alcaloide und deren Salze: Codein, Morphin, Narcotin etc.

3) Antimonialia (Spiessglanz-Präparate), Liquor stibii chlorati (Spiessglanz-Butter), Tartarus stibiatus (Brechweinstein).

4) Bleipräparate und bleihaltige Farben: Liquor plumbi subacetici (Bleiessig), Plumbum aceticum (Bleizucker), Plumbum jodatum (Jodblei).

Cerussa (Bleiweiss), Lithargyrum (Bleiglätte, Silberglätte oder Massicot), Minium (Meninge), Plumbum chronicum (Chromsaures Bleioxyd, Bleigelb, Chromgelb, Chromorange oder Chromroth).

5) Brom und dessen Verbindungen, wie Kalium bromatum (Bromkali) u. A.

6) Cadmium-Verbindungen:

Cadmium oxydatum (Cadmiumoxyd), Cadmium carbonicum, hydrochloratum, sulfuricum (kohlensaures, salzsaures, schwefelsaures Cadmiumoxyd).

7) Drogen und die aus denselben bereiteten Essige, Extracte, Pulver, Säfte, Tincturen, Weine:

Anacardia (Elephantenläuse), Aqua amygdalarum amararum (Bittermandelwasser), Aqua laurocerasi (Kirschlorbeerwasser), Cantharides (Spanische Fliegen), Cardol, Chloroformium (Chloroform), Chloratum hydratum crystallisatum (Chloralhydrat), Euphorbium, Faba calabarica (Calabar-Bohne), Faba St. Ignatii (Ignatius-Bohne), Folia Belladonnae (Tollkirschen-Blätter), Folia Digitalis (Fingerhut-Blätter), Folia Hyoscyami (Bilsenkraut), Folia Strammonii (Stechapfelblätter), Folia Toxicodendri (Giftsumach-Blätter), Fructus Colocynthidis (Coloquinten), Fructus Sabadillae (Sabadillsamen), Gutti (Gummigutt), Herba Aconiti (Eisenhut-Kraut), Herba cicutae virosae (Wasserschierling), Herba Conii (Schierlingskraut), Herba gratiolae (Gottesgnadenkraut), Kreosotum (Kreosot), Natrum santonicum (Santonin-Natron), Nitrobenzolum (Mirbanöl), Oleum Sabinae (Sadebaumöl), Oleum sinapis (Senföl), Opium, Oxalium (Kleesalz), Radix Belladonnae (Belladonnawurzel), Radix Hellebori viridis (Grüne Nieswurzel), Radix Ipecacuanhae (Brechwurzel), Rhizoma Veratri (Weisse Nieswurzel), Santoninum (Santonin), Semen Cocculi Indici (Kockelskörner), Semen Colchici (Zeitlosen-Samen), Semen Hyoscyami (Bilsen-Samen), Semen Strammonii (Stechapfel-Samen), Semen Strychni (Krähenaugen), Summitates Sabinae (Sadebaum-Spitzen), Tubera Aconiti (Eisenhut-Knollen), Tubera Jalaphae (Jalapen-Knollen).

8) Goldsalze:

Aurum chloratum (Chlorgold), Auro Natrium chloratum (Chlorgold-Natrium).

9) Jod und seine Präparate:

Jodum (Jod), Ferrum jodatum saccharatum (Zuckerhaltiges Jodeisen), Jodoformium (Jodoform), Kalium jodatum (Jodkalium), Sulfur jodatum (Jodschwefel).

10) Kupfersalze und kupferhaltige Farben:

Aerugo (Grünspan), Cuprum aceticum (Krystallisirter Grünspan), Cuprum aluminatum (Kupferalaun), Cuprum oxydatum (Kupferoxyd), Cuprum sulfuricum (Kupfervitriol), Cuprum sulfuricum ammoniatum.

11) Quecksilbersalze:

Hydrargyrum chloratum mite (Kalomel), Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (durch Dampf bereitetes Quecksilberchlorür), Hydrargyrum phosphoricum (Phosphorsaures Quecksilberoxyd), Hydrargyrum bisulfuricum (doppelt schwefelsaures Quecksilber-Oxyd).

12) Säuren:

Acidum carbolicum (Karbolsäure), Acidum chromicum (Chromsäure), Acidum hydrochloricum (Salzsäure), Acidum nitricum (Salpetersäure, Scheidewasser), Acidum oxalicum (Kleesäure), Acidum picrinum (Pikrinsäure), Acidum sulfuricum (Schwefelsäure, Vitriolöl).

2. Der Giftverkauf in Bayern wird geregelt durch die königliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Giften. Vom 25. April 1877.

Wir haben uns bewogen gefunden, Unsere Verordnung vom 15. März 1866, den Gifthandel betreffend, einer Revision unterziehen zu lassen und verordnen nunmehr im Hinblicke auf § 34 der Gewerbe-Ordnung, dann auf § 367 Ziffer 3 und 5 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 2 Ziff. 8 und 9 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern hinsichtlich der Zubereitung, Aufbewahrung, Beförderung und Feilhaltung von Giften, was folgt:

§ 1. Als Gifte, auf welche die nachstehenden Bestimmungen Anwendung zu finden haben, werden die in der Beilage Ziff. 1 aufgeführten Stoffe und ihre giftigen Präparate erklärt. Unser Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, erforderlichen Falls auch andere gleichwirkende Stoffe als unter gegenwärtige Verordnung fallend, zu erklären.

§ 2. Die Berechtigung zur Ausübung des Apothekergewerbes enthält auch die Befugniss zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften.

§ 3. Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal sowie die Thierärzte sind zur Führung der Gifte befugt, welche sie bei der Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse als Heilmittel abgeben oder äusserlich anwenden dürfen.

§ 4. Personen, welche mit der Vergiftung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen sich gewerbsmässig befassen, dürfen zur Zubereitung der hierzu erforderlichen Mittel, vorbehaltlich der in § 14 Ziff. 4 dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften auch Gifte verwenden.

§ 5. Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gifte durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, sind vorbehaltlich der in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Beschränkungen auch zum Handel mit den betreffenden Giften befugt.

§ 6. Die Besitzer von chemischen Fabriken sind zur Zubereitung und Feilhaltung von Giften vorbehaltlich der Vorschriften in § 14 gegenwärtiger Verordnung befugt.

§ 7. Ausser den in vorstehenden Paragraphen erwähnten Fällen ist zur Zubereitung und Abgabe von Giften eine besondere Genehmigung erforderlich.

§ 8. Diese Genehmigung ist zu ertheilen, wenn der darum Nachsuchende über seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb sich ausgewiesen hat.

§ 9. Zur Ertheilung der in § 7 vorgeschriebenen Genehmigung sind die Districtsverwaltungsbehörden, in München die Polizeidirection in erster, dann die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig. Für das Verfahren und den Recurs sind die Vorschriften in den §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung, beziehungsweise in § 5 Unserer Verordnung vom 4. December 1872 maassgebend.

§ 10. Die Zurücknahme der ertheilten Genehmigung bemisst sich nach den Vorschriften in § 53 der angeführten Gewerbe-Ordnung. Hinsichtlich der Zuständigkeit und des Verfahrens sind die Vorschriften in § 9 gegenwärtiger Verordnung maassgebend.

§ 11. Die Zubereitung sowie die Verarbeitung von Giften darf nur in hierzu geeigneten, von den Wohnungsräumen vollständig abgesonderten und für Unberufene unzugänglichen Localitäten und unter Anwendung der zur Verhütung von Unglücksfällen und Missbrauch nothwendigen Vorsichtsmaassregeln stattfinden. Nach beendigter Arbeit sind diese Localitäten jedesmal sorgfältig zu verschliessen. Die zur Zubereitung und Verarbeitung von Giften dienenden Geräthschaften, Löffel, Waagen u. dergl. sind sorgfältig aufzubewahren, überdies soweit als thunlich mit der Bezeichnung „Gift“ zu versehen und zu anderen Zwecken nicht zu verwenden.

§ 12. Wer in den Besitz von Gift gelangt, hat dasselbe in einer gegen Missbrauch und Unglücksfälle sichernden Weise sorgfältig zu verwahren. Für die Aufbewahrung der Gifte beim Gewerbsbetrieb gelten überdies noch folgende Vorschriften:

Die Gifte sind bei grösseren Vorräthen in abgesonderten, verschlossenen und ausschliesslich hierzu verwendeten Magazinen, bei geringeren Vorräthen in abgeschlossenen, nur hierfür bestimmten Schränken und zwar so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann. Die Schlüssel zu diesen Magazinen und Schränken dürfen nur von dem Geschäftsvorstande oder dessen Stellvertreter geführt werden. Die Gefässe und Behältnisse für die Gifte müssen fest und dauerhaft, mit gut schliessenden Stöpseln und Deckeln, sowie mit deutlichen und haltbaren, den Inhalt genau ausdrückenden Ueberschriften versehen sein, welche sich in auffälliger Weise von den Ueberschriften auf den übrigen Arzneibehältern unterscheiden. Lose angeklebte oder angebundene Signaturen dürfen nicht gebraucht werden. Gifte in Papiersäcken aufzubewahren, ist verboten. Phosphor ist unter Wasser in einem Glas- oder Blechgefässe aufzubewahren, welches noch in ein zweites mit Wasser oder Sand gefülltes Gefäss gestellt werden muss; wenn die aufzubewahrende Quantität mehr als zwei Kilo beträgt, ist überdies ein eigener, mit einer eisernen Thüre zu verschliessender feuersicherer Wandschrank im Kellerraum zu verwenden. Hinsichtlich der Aufbewahrung der in den Apotheken für die Receptur bestimmten Gifte sind überdies die im Anhange zur *Pharmacopoea Germanica* enthaltenen Tabellen B. und C., beziehungsweise die Vorschriften Unserer Verordnung vom 31. Juli 1873 maassgebend; die dort nicht aufgeführten Gifte sind nach Vorschrift der Tabelle C. aufzubewahren.

§ 13. Die Beförderung von Giften hat in hierzu tauglicher, haltbarer, sorgfältig angelegter und hinreichend fester Verpackung, welche ein jedes Durchdringen oder Zerstreuen des Inhaltes vollkommen ausschliesst, zu geschehen. Der Behälter oder die Umhüllung muss mit der deutlichen Aufschrift des Namens des Giftes und mit dem in die Augen fallenden Beisatze „Gift" versehen sein. Die Behältnisse, in welchen Arsen, Quecksilber und dessen Präparate, Cyankalium, sowie die stark giftigen Alkaloide versendet werden, sind überdies zu versiegeln. Die Verladung zum Transporte muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von aussen nicht verletzt wird. Auf die zu Folge ärztlicher Ordination in Arzneiform gebrachten Gifte finden obige Vorschriften keine Anwendung. Bezüglich der Beförderung von Giften auf dem Rheine und Bodensee, dann mittelst der Eisenbahnen und der Post sind die hierüber jeweils geltenden besonderen Vorschriften maassgebend. [1])

§ 14. Die Feilhaltung und Abgabe von Giften bemisst sich vorbehaltlich der Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betreffend, nach folgenden Bestimmungen:

1) Die Apotheker, die Inhaber chemischer Fabriken und die Gifthändler (Drogisten, Materialisten u. s. w.) dürfen unter sich sämmtliche Gifte, dann an Thierärzte die bei Ausübung der Thierheilkunde erforderlichen Gifte abgeben;

2) die Apotheker sind ausschliesslich befugt, an Aerzte und Landärzte, welche Handapotheken besitzen, sämmtliche Gifte und an die übrigen ärztlichen Personen jene Gifte zu verabfolgen, welche von denselben als Heilmittel bei Ausübung ihres Berufes nach Maassgabe ihrer Ordinationsbefugnisse abgegeben oder äusserlich angewendet werden dürfen.

3) An Personen, welche bei dem Betriebe ihres Gewerbes, bei Ausübung ihres Berufes oder zu wissenschaftlichen Zwecken Gifte nöthig haben oder dieselben zur Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen oder anderen in der Haus- und Feldwirthschaft vorkommenden schädlichen Thieren verwenden wollen, dürfen die

1) Siehe den Abschnitt über das Verkehrswesen.

Gifte vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nur unter der Vorraussetzung abgegeben werden, dass der Abnehmer durch einen von der Orts-Polizei-Behörde ausgestellten Erlaubnissschein darüber sich ausweist, dass das verlangte Gift an ihn abgegeben werden darf. Der Erlaubnissschein, welcher höchstens auf die Dauer des Kalenderjahres nach anliegendem Formulare kostenfrei auszufertigen ist, darf nur an vollkommen zuverlässige Personen zu den in vorstehendem Absatze aufgeführten Zwecken ausgestellt werden. Die Abgabe von Arsenik und Strychnin an Privatpersonen zum Auslegen im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen, behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren u. dergl. ist verboten. Die Abgabe von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten u. dergl. in Häusern ist gleichfalls verboten; dagegen darf behufs der Vertilgung der Ratten und Mäuse in Häusern, dann der Feldmäuse Phosphorpaste oder mit Strychnin vergifteter Samen auf Grund eines Erlaubnissscheines der Orts-Polizei-Behörde abgegeben werden. Wenn Ratten irgendwo derart überhandnehmen, dass ihre Vertilgung nur mittels Arsenik oder Strychnin zu bewirken ist, so darf von der Districts-Polizei-Behörde die Abgabe dieser Gifte zu dem bezeichneten Zwecke im Falle der Zustimmung des Bezirksarztes nach sorgfältiger Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse unter der Bedingung gestattet werden, dass die Ausführung unter obrigkeitlicher Aufsicht und Leitung und unter den vom Bezirksarzte begutachteten Vorsichtsmaassregeln stattfindet. Hinsichtlich der Abgabe von Arsenik und Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse im Falle ihrer ausserordentlichen Ueberhandnahme verbleibt es bei den Bestimmungen Unserer Verordnung vom 3. März 1873.

4) Personen, welche mit der Vertilgung von Ungeziefer, sowie von Ratten und Mäusen mittelst gifthaltiger Mittel gewerbsmässig sich befassen, haben diese Mittel selbst auszulegen und denselben ein solches Aussehen zu geben, dass eine Verwechslung oder Vermischung mit Nahrungs- oder Genussmitteln nicht stattfinden kann; überdies dürfen sie, insoweit es sich um die Vertilgung von Ungeziefer etc. in menschlichen Wohnungen handelt, weder Arsenik noch Sublimat hiezu verwenden.

5) Die Besitzer von Berg- und Hüttenwerken, welche Gift durch den berg- und hüttenmännischen Betrieb als Haupt- und Nebenproducte gewinnen, dann die Inhaber von Fabriken und Gewerben, bei deren Betrieb sich Gifte als Nebennutzung ergeben, endlich die Personen, welche mit dem Einsammeln giftiger Kräuter, Samen und Wurzeln, dann der Canthariden und des Mutterkorns sich befassen, dürfen die von ihnen gewonnenen, beziehungsweise eingesammelten Gifte nur an Personen ablassen, welche zum Handel mit denselben befugt sind.

6) An Personen, an welche nicht nach vorstehenden Bestimmungen Gift verabfolgt werden darf, dürfen Gifte nur von den Apothekern auf schriftliche ärztliche Ordination abgegeben werden.

7) An Personen, welche von dem zum Bezug von Gift Berechtigten zur Abholung desselben verwendet werden, darf das Gift nur sicher verwahrt und unter der Voraussetzung verabfolgt werden, dass ihre Zuverlässigkeit bekannt oder genügend nachgewiesen ist.

8) Wer Gift auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnissscheins erworben hat, darf dasselbe nicht an Andere abgeben und hat, wenn er dasselbe nicht vollständig verbraucht, den Ueberrest einem zum Handel mit Gift Berechtigten zu überlassen oder in unschädlicher Weise zu vernichten.

9) Die Besitzer von Handapotheken und das übrige ärztliche Personal, sowie die Thierärzte dürfen die Gifte, zu deren Führung sie befugt sind, nur zu Heilzwecken nach Maassgabe des § 3 verwenden.

10) Die unter Ziff. 1 erwähnten Personen haben über die Abgabe der auf Grund eines ortspolizeilichen Erlaubnissscheins verabfolgten Gifte nach dem anliegenden Formulare ein Buch zu führen, welches mindestens zwei Jahre, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahrs an gerechnet, aufzubewahren ist.

§ 15. Die unmittelbare Aufsicht auf den Geschäftsbetrieb der zur gewerbsmässigen Zubereitung oder Feilhaltung von Giften berechtigten Personen steht den Districts-Polizei-Behörden und Bezirksärzten zu. Dieselben sind befugt, jeder Zeit Nachsicht zu pflegen und bei gegebenem Anlasse Visitationen vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden haben für die sofortige Beseitigung wahrgenommener Missstände Sorge zu tragen und gegebenen Falls Strafeinschreitung zu veranlassen.

§ 16. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt drei Monate nach ihrer Bekanntmachung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 25. April 1877.

Ludwig. von Pfeufer.

Anlage A. Acid. hydrocyanicum und andere giftige Cyanverbindungen (z. B. Cyankalium); Alkoloida, deren Salze und andere giftige Pflanzenstoffe und zwar: Akonitin, Apomorphin, Atropin, Brucin, Cantharidin, Codeïn, Colchicin, Coniin, Datutin, Digitalin, Morphin, Narceïn, Nicotin, Picrotoxin, Strychnin, Veratrin, nebst dem alkaloidhaltigen Curare; Amylnitrit; Arsenicum und sämmtliche Arsenik haltende Präparate, Mischungen und Farben; Cantharides mit Ausnahme der hieraus bereiteten Pflaster und Salben; Chloral. hydrat.; Chloroform; Euphorbium; Faba Calabarica; Faba Sct. Ignatii; Folia und radix Belladonnae; Folia Digitalis; Folia und semen Hyoscyami, Folia und semen Stramonii; Folia Toxicodendri; Fructus Sabadillae; Herba Cannabis indicae; Herba Conii; Herba Lactucae virosae; Hydrarg. bichlor. corrosiv.; H. bijodat. rubr.; H. oxydat. rubr.; H. praec. alb., mit Ausnahme der hieraus zur Vertilgung von Ungeziefer bereiteten Salbe; Nitrobenzin; Oleum Amygdalarum amararum, mit Ausnahme des von Blausäure befreiten; Ol. Crotonis; Ol. Sabinae; Opium; Phosphor; Rad. und semen Colchici; Rad. Hellebori viridis; Rhiz. Veratri; Semen Strychni; Secale cornutum; Tartarus stibiatus.

Die in § 14, Ziff. 3 obiger Verordnung erwähnte Ministerial-Verordnung, betreffend die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Feldmäuse, vom 3. März 1873 (Pfeufer) lautet:

§ 1. Die Vergiftung der Feldmäuse mittelst Arsenik oder Strychnin kann von der Districts-Polizeibehörde ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselben in der Markung einer Gemeinde derart überhand genommen haben, dass die gewöhnlichen, zu ihrer Vertilgung dienlichen Maassregeln nach dem Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirks-Comités als unzulänglich zu erachten sind.

§ 2. Das Gesuch um die Bewilligung zur Vergiftung der Feldmäuse ist in den einem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden von der Gemeindebehörde anzubringen. Im Falle der Genehmigung, welche schriftlich auszufertigen ist, hat die Districts-Polizeibehörde zugleich mit Rücksicht auf die gutachtlichen Vorschläge des oben bezeichneten Comités und auf die Anträge des hierüber zu vernehmenden Bezirksarztes die etwa weiter erforderlichen Maassregeln anzuordnen.

§ 3. Die Bereitung und Abgabe von Arsenik oder Strychnin zur Vertilgung der Feldmäuse steht ausschliesslich den Apothekern zu; die Abgabe darf nur auf Grund der in § 2 vorgeschriebenen districtspolizeilichen Bewilligung an die Orts-Polizeibehörde erfolgen.

§ 4. Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von der Districts-Polizeibehörde bestimmten Frist durch verlässige, hiefür besonders aufgestellte Männer unter Aufsicht und Leitung der Ortspolizeibehörde in der Art stattzufinden, dass die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden. In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden; auch ist ihre Verwendung zur Vertilgung der Feldmäuse während des Zeitraumes vom 1. Mai bis 31. October verboten. Das etwa unverwendet gebliebene Gift ist sofort zu vernichten.

§ 5. Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden durch öffentliche ortsübliche Bekanntmachung hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörde hat für die Abholung des Giftes in der Apotheke durch Abordnung einer verlässigen Person, dann für die angemessene Aufbewahrung und entsprechende Verwendung des Giftes, sowie für die sofortige Vernichtung des etwa unverwendet gebliebenen Giftes Sorge zu tragen.

3. In Württemberg bestimmt die Ministerial-Verfügung, betreffend den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften vom 12. Januar 1876:

Auf den Grund der Deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 § 34 und unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in § 367 No. 3 und 5 und des Gesetzes vom 27. December 1871, betreffend Aenderungen des Polizei-Strafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Art. 28 und 32 Ziffer 5 wird mit Höchster Genehmigung S. K. M. vom 12. Januar 1876 Nachstehendes verfügt:

§ 1. Wer mit den in der Anlage I. verzeichneten Giftwaaren Handel treiben will, hat, wenn er nicht concessionirter Apotheker ist, von seinem Vorhaben dem Oberamte seines Wohnortes Anzeige zu machen. Letzteres hat hierüber eine Bescheinigung zu ertheilen, welche der Gifthändler wohl aufzubewahren hat. Ausserdem sind bei dem Verkauf, sowie bei der Aufbewahrung und Verwendung von Giften die nachstehenden Vorschriften zu beobachten, zu deren Befolgung auch Diejenigen verpflichtet sind, welche zu sanitären, wissenschaftlichen, gewerblichen und sonstigen wirthschaftlichen Zwecken Gifte im Besitze haben.

§ 2. Giftwaaren, mögen sie zum Zwecke des Verkaufs oder der Selbstverwendung vorräthig gehalten werden, sind so aufzubewahren, dass eine Vermischung oder Verwechslung mit Genussmitteln nicht stattfinden kann. Jeder Vorrath muss verschlossen und für unberufene Personen unzugänglich gemacht werden. Die Behälter sind mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften und dem Beisatze: „Gift“ zu versehen. Die Bestimmungen der *Pharmacopoea Germanica* über die Giftvorräthe in Apotheken werden hierdurch nicht berührt.

§ 3. Gifte dürfen, abgesehen von dem keiner Beschränkung unterworfenen Handelsbetrieb der Kaufleute und Apotheker unter sich, nur an Personen abgegeben werden, welche solcher für erlaubte wissenschaftliche, gewerbliche oder sonstige wirthschaftliche Zwecke bedürfen und dem Verkäufer in dieser Hinsicht vollkommen bekannt sind. Wo letzteres nicht zutrifft, hat sich der Käufer über seine Befugnisse zur Erwerbung von Gift durch ein Zeugniss der Ortspolizeibehörde auszuweisen. Das Feilhalten und der Verkauf der zum Zweck der Vergiftung von lästigen oder schädlichen Thieren (Mäusen, Ratten, Wanzen, Motten etc.) dienenden giftigen Zubereitungen ist nur in Apotheken gestattet. Die Apotheker dürfen diese Gifte nur

an ihnen persönlich bekannte Personen abgeben, wenn dieselben unter unverdächtigen Umständen verlangt werden. Jedem Empfänger ist überdem eine kurze gedruckte Belehrung über die beim Gebrauch der Gifte anzuwendende Vorsicht einzuhändigen.

§ 4. Die beim Verkauf von Giftwaaren in Verwendung kommenden Geräthschaften, wie Wagen, Löffel u. s. w. dürfen nur zu diesem Zwecke gebraucht werden.

§ 5. Wer sich mit dem Verkaufe von Giftwaaren befasst, ist verpflichtet, über die abgegebenen Gifte ein Tagebuch mit den aus der Anlage II. ersichtlichen Columnen zu führen und solches mit Seitenzahlen und unter jeder Seitenzahl mit dem Stempel des Oberamts versehen zu lassen. In das Giftbuch muss jede Abgabe von Giftwaaren, welche an andere Personen, als Handelsleute und Apotheker, geschieht, eingetragen und der Empfang vom Käufer oder Abnehmer bescheinigt werden; geschieht die Bescheinigung nicht im Giftbuche selbst, so muss eine besondere Bescheinigung beigebracht und letztere unter Beifügung der fortlaufenden Nummer dem Buche beigelegt werden. Das Giftbuch muss nebst den Bescheinigungen zwanzig Jahre lang, nachdem seine fernere Benützung aufgehört hat, aufbewahrt, oder, wenn sich der Führer desselben früher entledigen will, beim Oberamt deponirt werden.

§ 6. Wer Giftwaaren zur Selbstverwendung erworben hat, solche aber nicht vollständig verbraucht, ist verpflichtet, den Ueberrest an einen Giftwaarenhändler zurückzugeben oder solchen in unschädlicher Weise zu vernichten. Die Ueberlassung an Dritte ist verboten.

§ 7. Die Versendung von Giftwaaren darf nur in sorgfältig angelegter, hinreichend fester Verpackung, welche ein Durchdringen oder Zerstreuen des Inhalts vollkommen ausschliesst, geschehen. Der Behälter oder die Umwicklung muss mit der Aufschrift des Namens des Giftes unter dem Beisatze „Gift“ versehen sein. Die Verladung zum Transport muss abgesondert von Verzehrungsgegenständen und so geschehen, dass der Behälter von Aussen nicht verletzt wird. Hinsichtlich der Vorschriften über die Beförderung von Giften durch die Eisenbahn wird auf das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874, hinsichtlich der Versendung metallischer Gifte auf dem Neckar und auf dem Bodensee auf die Verfügung vom 25. Mai 1847, betreffend den Transport von metallischen Giften auf dem Neckar und die internationale Schifffahrts- und Hafenordnung vom 22. September 1867, veröffentlicht durch Königliche Verordnung vom 29. Februar 1868 Reg.-Blatt S. 39 ff. verwiesen.

§ 8. Wenn die zum Erwerb von Giften berechtigten Personen solche durch Boten, Gesinde u. s. w. abholen lassen wollen, so darf die Verabfolgung nur geschehen, wenn sich der zur Abholung Meldende über den erhaltenen Auftrag auszuweisen vermag. Auch muss das abgegebene Gift sicher verschlossen werden.

§ 9. Das Legen von Arsenik und Strychnin im Freien, insbesondere in Gärten, Feldern und Waldungen behufs der Vertilgung von Ratten, Mäusen, Raubthieren, Vögeln u. s. w. ist Privatpersonen verboten. Desgleichen ist die Verwendung von arsenikhaltigen Mitteln zur Vertilgung von Ratten, Mäusen, Fliegen, Motten und dergleichen in den Häusern untersagt. Dagegen ist behufs der Vernichtung der Feldmäuse sowie der Ratten und Mäuse in den Häusern die Anwendung von Phosphorpasten gestattet. Ausserdem dürfen auch mit Strychnin vergiftete Samen zur Ratten- und Mäusevertilgung in den Häusern gelegt werden. Wenn die Anwendung der Phosphorpaste auf einer ganzen Gemeindemarkung oder auf einem geschlossenen Hofgut stattfinden soll, so muss solches nach einem bestimmten Plane unter der Leitung eines anerkannt rechtlichen und zuverlässigen Sachkundigen ausgeführt werden.

§ 10. Sollten bei ausserordentlicher Vermehrung der Feldmäuse die Phosphorpasten und andere Vertilgungsmittel sich als unzureichend erweisen, so kann das Oberamt die Erlaubniss zur Verwendung von Arsenik oder Strychnin unter nachstehenden Bestimmungen zulassen:

1) Das Gesuch um die Bewilligung der zur Vergiftung der Feldmäuse erforderlichen Giftwaaren ist von dem Gemeinderath beim Oberamt einzubringen. Das Oberamt hat hierüber mit dem Oberamtsarzte Rücksprache zu nehmen und die zur Vermeidung von Beschädigungen von Menschen erforderlichen Maassregeln anzuordnen.

2) Die mit der Zubereitung beauftragten Apotheker dürfen die Mischungen von Arsenik und Strychnin nur an die Orts-Polizei-Behörde verabfolgen; letztere hat mit der Abholung ganz zuverlässige Personen zu beauftragen und für die sorgfältige Aufbewahrung bis zur Verwendung Sorge zu tragen.

3) Die Verwendung des Giftes hat innerhalb der von dem Oberamt zu bestimmenden Frist durch zuverlässige Männer unter der Aufsicht und Leitung der Orts-Polizei-Behörde in der Art stattzufinden, dass die Löcher, in welche das Gift gelegt wurde, zugestampft oder zugetreten werden. In die unmittelbare Nähe von Quellen und Brunnen dürfen die bezeichneten Gifte nicht gelegt werden.

4) Wenigstens drei Tage vor Legung des Giftes sind die Einwohner der Gemeinde, in deren Markung sie stattfinden soll, sowie jene der benachbarten Gemeinden hiervon in Kenntniss zu setzen.

§ 11. Bezüglich der Färbung der Conditor- und der Kinderspielwaaren sind folgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die an und für sich der Gesundheit schädlichen Metall-Verbindungen, insbesondere alle arsenhaltigen Farben, die Blei- und Kupferfarben, gefährliche Erdfarben und heftig oder giftig wirkende thierische oder pflanzliche Färbestoffe dürfen zum Färben oder Bemalen geniessbarer Conditorwaaren nicht verwendet werden. Diese Vorschriften sind auch bei den zu Kinderspielzeug bestimmten Traganthwaaren zu beobachten.

2) Farbenschachteln für Kinder dürfen keine arsenikhaltende Farben enthalten.

§ 12. Genussmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffee-Surrogate, Tabak, Zuckerwaaren, dürfen nicht in Hüllen verpackt und aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsschädliche Bestandtheile aufnehmen können.

§ 13. Das Verkaufen oder Feilhalten von Koch-, Ess- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige, der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten. Essig, Speiseöl, Salz und Schmalz darf zum Verkauf nicht in Gefässen aufbewahrt werden, aus welchen sie schädliche Bestandtheile aufnehmen können, Salz und Schmalz nicht in solchen Waagschalen ausgewogen werden. Die zinnernen Flüssigkeitsmaasse müssen mindestens $\frac{5}{6}$ ihres Gewichts reines Zinn, und dürfen höchstens $\frac{1}{6}$ Blei enthalten. Das Feilhalten oder Verkaufen zinnerner Flüssigkeitsmaasse von anderer Beschaffenheit ist verboten.

§ 14. Das Feilhalten oder Verkaufen von Kleidungsstoffen, Tapeten und derartigen Gebrauchsgegenständen, welche mit Schweinfurter Grün oder anderen arsenikhaltigen Farben gefärbt oder bedruckt sind, sowie das Anstreichen von Wohnräumen mit solchen Farben ist verboten, wofern letztere nicht in der Weise auf der Grundlage befestigt oder durch einen Ueberzug geschützt sind, dass ein Loslösen oder Abreiben der Farben beim Gebrauch der Gegenstände nicht zu befürchten ist.

§ 15. Die Handhabung der in Vorstehendem ertheilten Vorschriften liegt den Bezirks- und Ortspolizei-Behörden unter Beihülfe der Oberamts-Physikate ob. Die Oberämter haben die Anzeigen vom Beginn des Giftwaarenhandels (§ 1) zur Kenntniss des Oberamtsarztes und der betreffenden Orts-Polizei-Behörde zu bringen; beim Vorfinden vorschriftswidrig beschaffener Gegenstände Vorkehrungen zu treffen, dass derartige Gegenstände nicht weiter verbreitet oder gebraucht werden; auch die Behörden derjenigen Orte, an welchen die Gegenstände gefertigt oder von welchen solche bezogen wurden, von deren vorschriftswidriger Beschaffenheit in Kenntniss zu setzen. Zu den Obliegenheiten der Ortspolizei gehört, sowohl auf die Giftverkäufer, als auf die Gewerbetreibenden, welche mit der Fertigung oder dem Verkauf der in den §§ 11 bis 14 genannten Gegenstände sich beschäftigen, eine stete Wachsamkeit zu richten und etwaige Uebertretungen zur Kenntniss des Oberamts zu bringen. Der Oberamtsarzt hat dem Giftverkauf und der Aufbewahrung der Gifte in den Apotheken und bei den übrigen im Bezirke ansässigen Gifthändlern bei den ihm obliegenden Apotheken- und Gemeinde-Medicinal-Visitationen seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen, in vorkommenden Fällen die erforderliche Einschreitung der Polizei-Behörde zu veranlassen und darüber, was in dieser Beziehung geschehen ist, in dem nächsten Jahresberichte sich auszuweisen. Wegen der zur Anzeige kommenden Uebertretungen der Vorschriften gegenwärtiger Verfügung haben die Oberämter nach Maassgabe der bestehenden Strafgesetze (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 367 No. 3 und 5. Polizeistrafgesetz v. 27. Decbr. 1871 Art. 28 Ziff. 1 u. 2. Art. 32 Ziff. 5) strafrechtlich einzuschreiten oder zutreffenden Falles das gerichtliche Einschreiten zu veranlassen.

§ 16. Vorstehende Bestimmungen treten an Stelle der bisher erlassenen Vorschriften über den Verkauf, die Aufbewahrung, Versendung und Verwendung von Giften, sofern letztere nicht in den Apotheken geschieht, insbesondere der Medicinal-Ordnung vom 16. October 1755 Titel II. § 10, des General-Rescripts vom 29. Jan. 1800, betr. den Handel mit Mausküchlein, Mückengift und andern Giftwaaren, der authentischen Erklärung der General-Verordnung vom 14. Juni 1809 Pct. 4 d. d. 9./17. Januar 1810, betreffend die Abgabe von Giften, der Ministerial-Verfügung vom 31. März 1812, betreffend die Verpackung des zum Verkauf kommenden Giftes, der erläuternden Vorschrift, die Abgabe der Gifte betreffend vom 20. September 1814, der Ministerial-Verfügung vom 19. August 1841, betreffend die Sicherung des Publikums gegen gesundheitsschädliche Metallgeräthe, der Ministerial-Verfügung vom 3. September 1842, betreffend die Vertilgung der Feldmäuse, der Ministerial-Verfügung vom 23. Juli 1853, betreffend die Anwendung von Phosphorpaste zur Vertilgung von Ratten und Mäusen, der Ministerial-Verfügung vom 23. November 1855, betreffend das Verbot der Anwendung arsenikhaltender Mittel zur Vertilgung von Fliegen, der Ministerial-Verfügung vom 19. Februar 1858, betreffend Vorsichtsmaassregeln bei der Färbung der Conditor- und Kinderspielwaaren, der Ministerial-Verfügung vom 12. April 1859, betreffend Warnung vor bleihaltigem Schnupftabak, der Ministerial-Verfügung vom 26. April 1863, betreffend den Gebrauch von gifthaltigem Umschlagspapier für sogenannten Cichorien-Kaffee.

Anlage I. Gifte, auf deren Verkauf den Apothekern keine Vorrechte zustehen: Arsenik, gelber, grauer, rother und weisser, überhaupt alle Präparate, welche Arsen oder Arsenikverbindungen enthalten, insbesondere auch die arsenikhaltigen Farben, wie Auripigment (Operment), Realgar (Rauschgelb), Jodarsenik, Scheele'sches-, Schweinfurter-Grün und andere arsenikhaltige grüne Farben, arsenikhaltige Anilinfarben; Bittermandelöl, ungereinigtes; Cyankalium; Phosphor, gelber; Quecksilber-Sublimat; Quecksilber-Oxyd (rother Präcipitat), salpetersaures und schwefelsaures Quecksilber-Oxyd und Oxydul.

B. Gifte, deren Verkauf nach den Bestimmungen der Reichs-Verordnung vom 4. Januar 1875, abgesehen vom Grosshandel, nur in den Apotheken gestattet ist: Aconitin et ejus salia; Atropin et ejus salia; Cantharidin; Codein; Coniin et ejus salia; Digitalin; Hydrarg. bijod. rubr.; Hydr. praec. alb.; Morphin et ejus salia; Narcein; Narcotin etc.; Opium; Strychnin et ejus salia; Tartarus stibiatus.

4. Die landesgesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften in Sachsen sind enthalten in § 10 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzeiwaaren betreffend (Ges.-Sammlung v. J. 1823, S. 116):

Folgende in dem Verzeichnisse sub D. begriffene Gifte, als weisser, rother und gelber Arsenik, Operment, cobaltinum crystallinum, Opium[1]), Mercurius präcipitatus ruber, sublimatus corrosivus und Blausäure sollen, ausser von den Producenten und eigentlichen Drogisten, von andern Händlern, lediglich nach vorher hierzu erlangter obrigkeitlicher Concession, welche mit besonderer Vorsicht und nur soweit solches am Orte nöthig scheint, zu ertheilen ist, geführt werden.

Dieselben sind übrigens schlechterdings in festen, verschlossenen, zu Vermeidung von Irrungen deutlich bezeichneten Behältnissen aufzubewahren, auch bei deren Ausgabe folgende Vorschriften pünktlich zu beobachten:

a) Diese Gifte sollen, ausser an verpflichtete Apotheker, nur an völlig unverdächtige Personen verabreicht werden, welche solche zu ihrem Gewerbe oder in der Wirthschaft bedürfen, und in beiderlei Rücksicht den Verkäufern wohl bekannt oder durch ein, den Gebrauch und das Quantum ausdrücklich angebendes, obrigkeitliches Zeugniss legitimirt sind.

b) Die Abgabe des Gifts darf lediglich gegen Aushändigung eines vom Empfänger unterzeichneten, das Datum, Gewicht und die Bestimmung desselben bemerkenden Empfangsscheins, auch nur an den Käufer selbst oder eine andere völlig sichere Person, niemals aber an Kinder, gemeine Dienstleute oder Boten erfolgen.

c) Das Gift muss sorgfältig eingepackt, versiegelt und auf dem Umschlage dessen Benennung und Gewicht, der Name des Käufers und das Datum bemerkt, auch überdies noch die deutliche Aufschrift: Gift, hinzugefügt werden.

d) Ueber den Giftverkauf ist ein eigenes paginirtes Buch zu führen, in welchem die Art der Legitimation, der Name und Wohnort des Käufers, die Quantität und der Preis des Giftes, nebst dem Datum einzutragen, die sub a. und b. bemerkten Zeugnisse und Scheine aber, nach den betreffenden Nummern des Buches geordnet und geheftet, in Beziehung hierauf als Beilagen aufzubewahren sind.

Jede Uebertretung obenstehender Verordnungen soll unnachsichtlich mit 10 bis 50 Thaler Geldbusse und nach Befinden der Gefährde härterer, auch im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafe geahndet werden.[2])

---

1) Der Verkauf von Opium an das Publikum ist gegenwärtig nach § 2 der Verordnung vom 4. Januar 1875 ausschliesslich in Apotheken gestattet.

2) Diese Strafbestimmung ist durch § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht aufgehoben, da hier nur Uebertretungen bei einem an sich befugten Gifthandel in Frage kommen, während sich die angezogene Bestimmung des Reichsstrafgesetzbuchs auf den Handel mit Gift ohne polizeiliche Erlaubniss bezieht.

In allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund der Bestimmung in § 367 unter No. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs wegen unbefugten Zubereitens, Feilhaltens, Verkaufs etc. von Gift und Arzneien eine Strafe zu erkennen ist, kann neben der letzteren nicht mehr zugleich auch die Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths auf Grund von § 13 des Mandats vom 30. September 1823, den Verkauf von Arzneiwaaren betreffend, erkannt werden. Denn da die

Alle, welche mit Giften handeln, sind von der Obrigkeit ihres Wohnorts nach Anleitung der beigefügten Notul zu vereiden. (§ 11 des Mandats vom 30. September 1823.)

Ich N. N. verspreche und gelobe hiermit
den mir nachgelassenen Handel (mit Arzneiwaaren) stets mit strengster Gewissenhaftigkeit zu betreiben, alle mich betreffenden, mir auch wohl bekannten Vorschriften des Mandats vom 30. September 1823 auf das pünktlichste zu befolgen (insonderheit auch stets auf Erlangung möglichst guter, reiner und frischer Arzneistoffe sorgfältigst bedacht zu sein, bei dem Verkauf von Arzneiwaaren zur Anwendung ausserhalb der Medicin, sowie überhaupt an Andere als Apotheker) und ganz besonders bei der Aufbewahrung und Verabfolgung von Giften, stets nicht nur gedachtem Gesetze gemäss, sondern überhaupt auch mit der grössten Vorsicht und gewissenhaftesten Vorsorge für Abwendung jedes für Jemandes Leben oder Gesundheit hieraus möglichen Schadens zu verfahren, endlich auch allen anderen diesfallsigen, gegenwärtigen und künftigen gesetzlichen Verfügungen (ingleichen den amtlichen Anordnungen des in Rücksicht des Arzneiwaarenhandels mir vorgesetzten Physikus, wie der höheren Medicinalbehörde) allenthalben die pünktlichste Folge zu leisten.

Alles, was mir jetzt in verschiedenen Punkten vorgelesen, auch von mir wohl verstanden worden ist, das will ich stets fest und unverbrüchlich, auch getreulich und ohne Gefährde halten; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort durch Jesum Christum seinen Sohn unsern Herrn!

II. Die Beschränkung des Gebrauchs von Giften zur Vertilgung von Ungeziefer.

1) Der Gebrauch des Arseniks zur Vertilgung der Feldmäuse wird durch die Verordnung der Landesregierung vom 16. November 1819 (Ges.-Sammlung vom

---

Confiscation des betreffenden Waaren-Vorraths in § 13 des Mandats vom 30. September 1823 als Strafe angedroht ist, das unbefugte Zubereiten, Feilhalten und Verkaufen von Giften und Arzneien selbst aber nicht mehr auf Grund der vorgedachten Mandatstelle, sondern die Uebertretung auf Grund von § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs zu ahnden ist, und bei Uebertretungen, da auf dieselben der § 40 des Reichsstrafgesetzbuchs nicht Anwendung leidet, auf die als Nebenstrafe zu betrachtende Einziehung derjenigen Gegenstände, die zu Begehung der Uebertretung verwendet worden oder bestimmt gewesen sind, nur dann erkannt werden kann, wenn eine solche Einziehung im Reichsstrafgesetzbuche ausdrücklich als zulässig bezeichnet ist, das Letztere nun aber bei der in § 367 unter 3 des mehrgenannten Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretung nicht der Fall ist, so würde eine Confiscation der, zu der Uebertretung in § 367. 3 verwendeten oder bestimmt gewesenen Gifte und Arzneiwaaren auf Grund von § 13 des Mandates vom 30. September 1823, die nach Maassgabe dieser Gesetzstelle aber nur als Strafe erkannt werden könnte, mit den in der fraglichen Beziehung zur Zeit allein maassgebenden Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs unvereinbar sein.

Dies ist umsomehr anzunehmen, da der Entwurf des Reichsstrafgesetzbuchs bei der Uebertretung des § 367. 3 die Einziehung der betreffenden Gifte und Arzneien statuirte, in Verfolg der Berathung des Strafgesetzbuchs im Reichstage aber die beregte Bestimmung in Wegfall gebracht worden ist.

Allein wenn auch in den, nach § 367. 3 des Reichsstrafgesetzbuchs zu beurtheilenden Fällen auf Einziehung (Confiscation) der betreffenden Gifte und Arzneiwaaren-Vorräthe nicht mehr richterlich erkannt werden kann, so behindert dies doch nicht, dass in solchen — in Sonderheit auch in dem Schwarze'schen Commentare zum Reichsstrafgesetzbuche Excurs IX Seite 119 gedachten — Fällen, in welchen die Einziehung von Giften und Arzneiwaaren, namentlich von Giften, gleichviel ob dieselben zu einer Uebertretung der im § 367 unter 3 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Art verwendet worden oder bestimmt gewesen sind oder nicht, wegen begründeter Besorgniss des Missbrauchs und der hierin liegenden Gefährdung der öffentlichen Sicherheit als geboten sich darstellt, diese Einziehung im Verwaltungswege von der Polizeibehörde besonders angeordnet werde. (Verordn. des Minist. des Innern an die Kreisdir. zu Leipzig v. 6. Mai 1874.)

Jahre 1820 S. 1) bei Vermeidung von 5 Thlrn. auch nach Befinden höherer Geldbusse, oder verhältnissmässiger Gefängnissstrafe (jetzt Haft) auf jeden Uebertretungsfall, ausdrücklich untersagt.

Jedenfalls soll jedoch aller Arsenik, um dessen Verwechselung oder Vermischung mit Nahrungsstoffen möglichst zu verhüten, bei Vermeidung dieser Strafe zu dem gedachten Behufe hinführen, unter welcher Gestalt und Zusammensetzung es auch geschehen, nicht anders als schwarz gefärbt gebraucht werden. Namentlich haben sich die sogenannten Kammerjäger der Führung ungefärbter arsenikalischer Mittel schlechterdings zu enthalten (§ 3 der Verordnung vom 16. November 1819).

2) Zum Betriebe der Kammerjägerei ist nach § 15 des Mandats vom 30. September 1823 die ausdrückliche Erlaubniss der Behörde (jetzt: Kreishauptmannschaft) erforderlich. Die Kammerjäger werden zum Mitsichführen und Anwenden gifthaltiger Stoffe, durch einen, sie im Allgemeinen zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen ermächtigenden Legitimationsschein nicht autorisirt, bedürfen vielmehr dazu nach wie vor noch die besondere Erlaubniss nach Maassgabe der die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 nicht alterirten landesgesetzlichen Vorschriften über den Handel mit Giften (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. März 1871).

3) Durch die Verordnung vom 10. Januar 1856 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1856 S. 5) wird Allen, ausschliesslich der Apotheker, sowohl die Tränkung von Weizen und anderen Getreidekörnern mit Arsenik, sowie die Verabreichung von Arsenikalien zu solchem Zwecke, als das Verbreiten von derartig vergifteten Körnern zur Vertilgung von Mäusen auf Feldern und in andern Räumen untersagt, es wird jedoch den Obrigkeiten ausnahmsweise nachgelassen, in Zeiten eintretender ungewöhnlich starker Vermehrung der Feldmäuse, einen verpflichteten, zuverlässigen und geeigneten Kammerjäger zur Vertilgung der Mäuse mittelst gefärbtem Arsenik, unter gehörender Controle ihrer Seits mit Auftrag zu versehen.

Insbesondere sollen auch zur Vertilgung von Schaben (Blatta) nicht Arsenikalien, sondern Borax verwendet werden. Es sind deshalb die Medicinalbehörden angewiesen worden, das Verbot des Verbrauchs von Arsenikalien zu Vertilgung der Schaben wiederholt in den Amtsblättern bekannt zu machen, und den Verkauf der ersteren zu diesem Zwecke den Apothekern gänzlich zu untersagen, den Kammerjägern aber zu ihrem Gewerbebetriebe an einem bestimmten Orte nur dann die Erlaubniss zu ertheilen, wenn dieselben nachgewiesen haben, dass sie mit einem ausreichenden Vorrath von fein gepulvertem Borax wirklich versehen sind, auch hinsichtlich der letztern Bestimmung die betreffenden Orts-Polizeiorgane mit entsprechender Anweisung zu versehen. (Verordnung des Ministeriums des Innern an sämmtliche Kreisdir. vom 18. Aug. 1859.)

4) Verordnung vom 26. März 1840, die Bereitung und den Verkauf des Fliegenwassers und Fliegenpapiers betr. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1840, Seite 51).

Zu Tödtung der Fliegen ist zeither in den Haushaltungen, besonders auf dem Lande, das Aussetzen von sogenanntem Fliegenwasser und in Wasser eingeweichtem Fliegenpapier im Gebrauch gewesen. Dergleichen Mittel sind aber mehr oder minder arsenikhaltig und haben Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Menschen durch irrthümliches Verkennen desselben oder auf andere Weise herbeigeführt. Das Ministerium verordnet daher:

I. Die Fertigung und der Verkauf des Fliegenwassers ist durchaus verboten;[1])

---

1) Es ist lediglich arsenikhaltiges Fliegenwasser verboten, nicht aber hat es im Sinn gelegen, auch solches Fliegenwasser, dessen Unschädlichkeit unzweifelhaft ist, zu untersagen. (Minist.-Verordn. an die Kreisdir. zu Dresden v. 22. Oct. 1842.)

II. Die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers[1]) ist nur legitimirten Apothekern und solchen Personen gestattet, welche dazu mit besonderer Concession versehen sind. Jedes einzelne Blatt dieses Fliegenpapiers von der Grösse eines gewöhnlichen Viertelbogens darf nicht mehr als einen Viertelgran weissen Arseniks enthalten, und muss mit drei Kreuzen und dem Worte „Fliegentod" bedruckt sein. Auch wird jedem Verkäufer desselben zur Pflicht gemacht, an einen und denselben Käufer nicht mehr als vier Blätter auf einmal verabfolgen zu lassen.

Die Uebertretung dieser zu dem, auf dem Mandate vom 30. Sept. 1823, § 10 beruhenden gesetzlichen Vorsichtsmaassregeln wegen des Betriebs von Giften und gifthaltigen Substanzen gehörenden, polizeilichen Anordnungen unterliegt den in gedachtem § 10 bereits angedrohten Strafen.

5) Ministerial-Verordnung vom 29. November 1845, betreffend die Abgabe der Phosphorlatwerge.

In Folge der durch Anzeigen bestätigten Wahrnehmungen, dass die zur Vertilgung der Ratten sehr wirksam befundene Phosphorlatwerge, ihres eigenthümlichen und unangenehmen Geruches ungeachtet, nicht allein zu Selbstvergiftungen, sondern auch zu zufälligen und absichtlichen Vergiftungen Anderer gemissbraucht worden sei, hat das Ministerium des Innern verordnet, dass zu thunlichster Verhütung der gefährlichen Wirkungen jenes Präparates auf die Gesundheit und das Leben der Menschen von nun an der Verkauf auch besagter Latwerge, was deren Verabfolgung und Verpackung betrifft, von den hierzu ausschliesslich berechtigten Apothekern lediglich unter den in der V. v. 26. December 1836 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt vom Jahre 1837 No. 1, S. 3) vorgeschriebenen Vorsichtsmaassregeln stattzufinden habe.

5. In Ausführung eines von dem Bundesrathe am 13. Juli 1879 gefassten Beschlusses ist in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten eine gleichlautende Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit explosiven Stoffen erlassen worden, die in drei Abschnitten Bestimmungen über den Transport, den Handel und die Lagerung explosiver Stoffe enthält. Die Bestimmungen über den Handel mit Explosivstoffen finden am passendsten im Anschlusse an die sehr ähnlichen Bestimmungen über den Giftverkehr eine Stelle, während die Bestimmungen über Transport und Lagerung in dem Abschnitte VII. dieses Werkes mitgetheilt sind.

§ 1. Die explosiven Stoffe, auf welche sich die nachstehenden Bestimmungen beziehen, sind: Schiess- und Sprengpulver; Nitroglycerin (Sprengöl) und Nitroglycerin enthaltende Präparate, insbesondere Dynamit (ein nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht explosiven Stoffen); Nitrocellulose, insbesondere Schiessbaumwolle; explosive Gemische, welche chlorsaure Salze enthalten; Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate. — Unter den explosiven Stoffen im Sinne dieser Verordnung sind ausserdem einbegriffen: Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen.

---

1) Durch Verordnung vom 28. November 1840 (Ges.- und Verordn.-Bl. v. J. 1840, S. 459) ist auch die Bereitung und der Verkauf des Fliegenpapiers gänzlich verboten, durch Minist.-Verordn. an sämmtliche Kreisdir. vom 16. Juni 1855 aber ist die Bereitung und der Verkauf von arsenikhaltigem Fliegenpapier in den Apotheken unter der Bedingung wieder gestattet worden, dass bei dem letzteren den gesetzlichen Vorschriften über den Giftverkauf allenthalben genau nachgegangen werde. Dagegen besteht allen Nichtapothekern gegenüber die Verordnung vom 28. November 1840 noch in Gültigkeit.

§ 23. Wer explosive Stoffe feilzuhalten beabsichtigt, muss davon der Polizeibehörde Anzeige machen.

§ 24. Die Abgabe von explosiven Stoffen an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 25. Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörper und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie alle sonstigen explosiven Stoffe in jeder Quantität dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von welchen ein Missbrauch nicht zu besorgen ist und welche in dieser Hinsicht dem Verkäufer vollkommen bekannt sind. Wofern letzteres nicht der Fall ist, hat sich der Käufer durch ein Zeugniss der Polizeibehörde auszuweisen, dass der Abgabe kein Hinderniss im Wege steht. Dieses Zeugniss ist bei der Abgabe von Dynamit, Schiessbaumwolle und der im § 2 bezeichneten Stoffe in jedem Falle erforderlich. Die Polizeibehörde hat sich vor Ertheilung des Zeugnisses über die Art der beabsichtigten Verwendung und den etwa beabsichtigten Aufbewahrungsort zu erkundigen und geeigneten Falls die entsprechenden Maassnahmen zu treffen. An jeder Dynamitpatrone muss die Bezeichnung „Dynamit“ und die Firma der Fabrik deutlich angebracht sein.

§ 26. Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkauf von explosiven Stoffen befasst, ist verpflichtet, über alle Käufe und Verkäufe von Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen in Quantitäten von mehr als 1 Kilogramm, sowie über alle Käufe und Verkäufe sonstiger explosiver Stoffe ein Buch zu führen, welches über die Namen und die Legitimation der Abnehmer, den Zeitpunkt der Abgabe und die abgegebenen Mengen Aufschluss giebt. Dieses Buch, sowie die nach § 25 erforderlichen Zeugnisse sind der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht offen zu legen.

§ 27. Wer mit Pulver, Pulvermunition, Feuerwerkskörpern und Zündungen Handel treibt, darf 1) im Kaufladen nicht mehr als 1 Kilogramm, 2) im Hause nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten. Auf Nachweis eines besondern Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter „2“ zeitweilig bis auf 10 Kilogr. gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluss zu halten ist und mit Licht nicht betreten werden darf, erfolgen.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 367[5] des Straf-Gesetz-Buches für das Deutsche Reich bestraft.

Es geht also aus dieser Verordnung, welche im ganzen Reiche in Kraft tritt, folgendes hervor:

1. Jeder, der mit explosiven Stoffen (s. § 1) oder Feuerwerkskörpern handelt, hat vom 1. Octbr. ab der Polizeibehörde seines Ortes hiervon Anzeige zu machen.

2. An Personen unter 16 Jahren, sowie an unbekannte oder verdächtige Personen dürfen Feuerwerkskörper und andere Explosivstoffe nicht abgegeben werden.

3. Jeder Verkauf von Feuerwerkskörpern in Menge von mehr als 1 Kilogramm, sowie der Verkauf anderer Explosivkörper in jeder Menge ist wie der Verkauf von Giften fortan zu buchen. Zur Buchung desselben wird, sofern der Verkäufer ein Apotheker oder zum Gifthandel berechtigter Kaufmann ist, am besten das vorhandene Giftverkaufbuch mit zu benützen sein.

§ 36. Das Gewerbe der Feldmesser, Auctionatoren, derjenigen, welche den Feingehalt edler Metalle, oder die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waaren irgend einer Art feststellen, der Güterbestättiger, Schaffner, Wäger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer u. s. w. darf zwar frei betrieben werden, es bleiben jedoch die verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Körperschaften auch ferner berechtigt, Personen, welche diese Gewerbe betreiben wollen, auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen.

Die Bestimmungen der Gesetze, welche den Handlungen der genannten Gewerbetreibenden eine besondere Glaubwürdigkeit beilegen oder an diese Handlungen besondere rechtliche Wirkungen knüpfen, sind nur auf die von den verfassungsmässig dazu befugten Staats- oder Communalbehörden oder Corporationen angestellten Personen zu beziehen.

1. Eine Instruction für die öffentlich anzustellenden Metallprobirer hat das Berliner Polizei-Präsidium d. d. 3. Juni 1874 erlassen. Die Metallprobirer unterstehen demnach der Aufsicht des Polizei-Präsidiums, welches sie anstellt und vereidigt und führen ein amtliches Siegel. Zur Bestimmung des Feingehaltes des Goldes ist das durch die Wiener Münzconvention v. J. 1857 vorgeschriebene Verfahren, zur Bestimmung des Feingehalts des Silbers das Gay-Lussac'sche Verfahren anzuwenden. Die Gebühren betragen: a. für eine Goldprobe incl. Silbergehaltsangabe 2 Mk., b. für eine Güldisch-Silberprobe oder goldhaltige Kupferprobe Mk. 1.25, c. für eine Silberprobe 75 Pfg., d. für eine Kratzprobe mit Gold- und Silberbestimmung 6 Mk., Ueber den Befund wird ein Probirschein ausgestellt, für dessen Angaben der Metallprobirer verantwortlich ist.

2. Zu den Personen, welche die Beschaffenheit etc. einer Waare feststellen, gehören die gerichtlichen Handelschemiker, die in einzelnen Städten (Hamburg, Bremen etc.) angestellt sind. Die bremische Gebührentaxe der Handelschemiker vom 24. Juni 1872 setzt folgende Gebühren an:

1) in gewöhnlichen Fällen für das Probiren von Ostindischem und Chili-Salpeter, Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiss und dergleichen Artikeln 4 Mk.
   für die Untersuchung von Knochenkohle auf Gehalt von phosphorsaurem Kalk . . . . . 7 Mk.
   von Guano, Erzen und Chinarinde . . . . . 10 Mk.
2) in besonderen Fällen (z. B. bei Streitsachen und Beschädigungen), wenn die Untersuchung zu wiederholten Malen hat geschehen müssen:
   bei Pottasche, Soda, Chlorkalk, Bleiweiss und dergleichen Artikeln . 14 Mk.
   bei Salpeter, Knochenkohle, Guano, Erzen, Chinarinde . . . . . 27 Mk.
3) für Untersuchung von Waaren, die im Vorstehenden nicht benannt sind, oder für Untersuchungen umfassenderer Art werden die Gebühren nach Anleitung der vorstehenden Ansätze angemessen berechnet und nöthigenfalls von der Behörde festgestellt.

3. Ueber die gewerbliche Stellung der Fleischbeschauer (Trichinenschauer) hat die preussische Regierung folgende Bestimmungen erlassen:

1) Das Gewerbe der Fleischbeschauer gehört im Allgemeinen zu denjenigen Gewerben, welche gemäss § 36 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 frei betrieben werden dürfen.

2) Auch diejenigen Fleischbeschauer, welche von der zuständigen Behörde beeidigt und öffentlich angestellt sind oder werden, sind nicht als angestellte Gehülfen der Polizei, sondern als Gewerbtreibende gemäss § 36 l. c. zu behandeln. Die Befugniss der Polizeibehörden, Gewerbtreibende dieser Art auf die Beobachtung der bestehenden Vorschriften zu beeidigen und öffentlich anzustellen, folgt aus dem Gesetz über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der Verordnung vom 20. September 1867, wonach die Polizeibehörden ermächtigt sind, polizeiliche Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit zu erlassen und alle Einrichtungen zu treffen, welche zur Durchführung der hierauf abzielenden Maassregeln erforderlich sind.

3) Dass den amtlich bestellten Fleischbeschauern bestimmte Bezirke überwiesen werden, auf welche sie bei der Ausübung ihrer Functionen sich zu beschränken haben, ist gesetzlich zulässig, weil es sich dabei nicht um Beschränkungen in dem Betriebe eines durch die Gewerbeordnung Jedermann freigegebenen Gewerbes, sondern lediglich um die Abgrenzung der Rechte und Pflichten einer Klasse der nach § 36 der Gewerbeordnung auf Grund reglementarischer Vorschriften anzustellenden und zu vereidigenden, mit besonderer Glaubwürdigkeit ausgestatteten Gewerbtreibenden, sowie um eine Bestimmung darüber handelt, auf welche Weise das Publikum sich einer ihm durch Polizeiverordnung auferlegten Verpflichtung zu entledigen hat. Es ist eine solche Beschränkung auf bestimmte Bezirke auch zur wirksamen Durchführung der sanitätspolizeilichen Zwecke der Fleischbeschau wünschenswerth. (Min.-Erl. v. 6. April 1877.)

Die Bestallungen der Fleischbeschauer unterliegen einem Stempel von Mk. 1.50. (Min.-Verf. v. 26. Septbr. 1878.) Dieselben können zurückgenommen werden. „Wir empfehlen der Königlichen Regierung, auf Fleischbeschauer, welche Taxermässigungen durchweg oder auffallend häufig eintreten lassen, Ihr besonderes Augenmerk zu richten und gegen dieselben, sobald sich ergiebt, dass sie die Untersuchungen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen, einzuschreiten.“ (Verf. des Min. des Innern und der Med.-Angel. v. 19. Octbr. 1875.) Die amtliche Bestallung kann von der Polizeibehörde ohne formelles Verfahren durch einfache Geltendmachung des Widerrufs entzogen und auf einen anderen Fleischbeschauer übertragen werden.

Thierärzte, Apotheker, Aerzte bedürfen in Gemässheit des § 36 der Gew.-Ordn. einer ausdrücklichen Bestallung als Fleischbeschauer. Die unbefugte Ausübung der Functionen eines concessionirten Fleischbeschauers ist nach einem Erk. des Ob.-Trib. v. 6. Febr. 1877 als „unbefugte Ausübung eines öffentlichen Amtes“, nicht aber als Gewerbscontravention zu bestrafen.

Die durch die Revisionen der Mikroskope der Fleischbeschauer entstehenden Kosten sind der Staatscasse nicht zur Last zu legen, da der Staat zur Tragung derselben eine Verpflichtung nicht hat. Nach den als maassgebend angenommenen Grundsätzen sind die zur Untersuchung der Schweine auf Trichinen angestellten Fleischbeschauer als polizeilich concessionirte Gewerbetreibende im Sinne des § 36 der Gewerbe-Ordnung anzusehen. Ist eine Revision des Gewerbebetriebs dieser Person aus polizeilichen Gründen erforderlich, so hat die örtliche Polizeibehörde dieselbe auf Kosten des zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung Ver-

pflichteten zu veranlassen. Die Bezirksregierung erscheint daher auch befugt, die Ortspolizei-Verwaltungen im Aufsichtswege anzuhalten, die gedachten Revisionen in dieser Weise zu bewirken. (Pr. Min.-Verf. v. J. 1878.)

Den Verkauf trichinenhaltigen Fleisches bestraft der § 367 No. 7 des Straf-Gesetz-Buches. Nach einer Entscheidung des preuss. Obertribunals vom 15. Januar 1873 hat ein Verkäufer trichinenhaltigen Fleisches die betreffende Strafe nur dann verwirkt, wenn er wusste, dass das Fleisch trichinenhaltig sei, oder wenn er seine Unkenntniss durch Fahrlässigkeit verschuldet. Wo eine obligatorische Fleisch-(Trichinen-)schau also nicht besteht, fällt nach Ansicht des genannten Gerichtshofes die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betreffenden fort.

Amerikanische Speckseiten, welche sich bei der Besichtigung als ganz muskelfrei ergeben, sind einer mikroskopischen Untersuchung nicht ferner zu unterwerfen. (Min.-Besch. v. 21. Juni 1878.)

Auf Grund dieser Bestimmungen ist die Trichinenschau in den preussischen Bezirken ziemlich gleichmässig geregelt. Die zuletzt erlassenen Polizeiverordnungen sind die des Berliner Polizeipräsidiums und lauten wie folgt:

1. Polizei-Verordnung, betreffend die Untersuchung des Schweinefleisches.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordnet das Polizei-Präsidium für den Polizeibezirk von Berlin nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstand was folgt:

§ 1. Wer ein Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ist verpflichtet, dasselbe von einem der für den betreffenden Bezirk angestellten Fleischbeschauer (§ 2) mikroskopisch untersuchen zu lassen.

Erst dann, wenn auf Grund dieser Untersuchung von dem concessionirten Fleischbeschauer ein Attest ausgestellt und Demjenigen, welcher das Schwein schlachtet oder schlachten lässt, ausgehändigt worden ist, dass trotz gewissenhafter Prüfung keine Trichinen in den untersuchten Fleischtheilen von ihm gefunden seien, darf das Schwein zerlegt und das Fleisch desselben an Andere überlassen oder zum Genusse für Menschen zubereitet werden.

§ 2. Zur Ausführung der Trichinenschau (§ 1) werden Seitens des Polizei-Präsidiums Schaubezirke gebildet und für jeden derselben geprüfte Fleischbeschauer in genügender Anzahl angestellt und durch öffentliche Bekanntmachung bezeichnet werden. Nur die in dieser Weise bezeichneten Fleischbeschauer sind zur Vornahme der Untersuchung für den betreffenden Bezirk zuständig.

Die näheren Bestimmungen über Anstellung und Pflichten der öffentlichen Fleischbeschauer sind in dem beifolgenden Reglement vom heutigen Tage enthalten.

§ 3. Zur Untersuchung frisch geschlachteter Schweine sind ausgeschnittene Stückchen aus dem rohen Fleisch des Zwergfelles, des Bauches, des Kehlkopfes und zwischen den Rippen zu verwenden. Das Ausschneiden dieser Fleischproben ist von dem Fleischbeschauer selbst oder in dessen Gegenwart auszuführen. Sind mehrere Schweine gleichzeitig geschlachtet, so ist dafür zu sorgen, dass keine Verwechselung der zur Untersuchung ausgeschnittenen Fleischstücke der einzelnen Schweine stattfinden kann.

§ 4. Jeder Gewerbetreibende, der Schweine zum Verkaufe schlachtet oder schlachten lässt (Fleischer, Wurstfabrikanten etc.), hat ein Schlachtbuch zu führen. Nachdem der Gewerbetreibende die erforderlichen Notizen eingetragen, wird das Buch dem Fleischbeschauer bei der mikroskopischen Untersuchung zur weiteren Ausfüllung vorgelegt.

Diese Schlachtbücher sind ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

§ 5. Nicht Gewerbetreibende, welche ein Schwein schlachten oder schlachten lassen, haben entweder ein gleiches Schlachtbuch zu führen und für die vorschriftsmässige Ausfüllung der einzelnen Rubriken Sorge zu tragen, auch das Schlachtbuch ein Jahr nach der letzten Eintragung aufzubewahren, oder sich vom Fleischbeschauer über jedes geschlachtete Schwein eine besondere Bescheinigung, welche die nöthigen Notizen enthalten muss, ausstellen zu lassen und solche gleichfalls ein Jahr aufzubewahren.

§ 6. Das Schlachtbuch oder die in § 5 bemerkte Bescheinigung ist den Beamten der Executiv-Polizei auf Erfordern jederzeit vorzulegen, auch auf Verlangen dem Polizei-Präsidium oder dessen Commissarien einzureichen.

§ 7. Wird durch die nach § 1 vorgenommene Untersuchung das Vorhandensein von Trichinen im Schweine constatirt, so hat der Fleischbeschauer dem zuständigen Polizei-Revier, und wenn das Schwein auf dem Viehhofe geschlachtet ist, dem daselbst befindlichen Markt-Polizei-Bureau ohne Verzug hiervon Anzeige zu machen. Der Besitzer des trichinenhaltigen Schweines hat sich bis auf Weiteres jeder Verfügung über dasselbe zu enthalten, was polizeilich überwacht werden wird.

Ferner hat der Fleischbeschauer ausser sonstigen Fleischtheilen den Rest der ihm übergebenen Fleischproben nebst den die Trichinen nachweisenden Präparaten, und zwar diese, sowie den Rest der Fleischproben besonders verpackt und mit seinem Siegel oder dem des Polizei-Reviers verschlossen, dem Bezirks-Physikus des Bezirks zuzustellen, in welchem das Schwein geschlachtet ist.

§ 8. Der letztere hat eine nochmalige Untersuchung der ihm vorgelegten Fleischtheile und Präparate vorzunehmen. Ergiebt diese Untersuchung keine Trichinen, so ist der betreffende Fleischbeschauer sofort von dem Bezirks-Physikus vorzuladen, um Letzterem die von ihm entdeckten Trichinen nachzuweisen. Ergiebt sich auch bei dieser nochmaligen Prüfung das Vorhandensein von Trichinen nicht, so ist das Polizei-Revier hiervon sofort durch schriftliches Attest zu benachrichtigen, welches die im § 1 vorgesehene Bescheinigung ersetzt. Auf Grund dieser Bescheinigung giebt das Polizei-Revier das Schwein dem Besitzer frei.

§ 9. Bestätigt dagegen der Bezirks-Physikus das Vorhandensein der Trichinen, so hat er sofort dem Polizei-Präsidium Anzeige zu machen, demselben auch die Präparate, welche die Trichinen nachweisen, wohl verkittet oder verlackt zur Aufbewahrung auf die Dauer von zwei Monaten zu übergeben. Das Polizei-Präsidium ordnet die Beschlagnahme des trichinösen Schweines und dessen sofortigen Transport nach der fiscalischen Abdeckerei an. Diesen Transport bewirkt der Pächter der fiscalischen Abdeckerei auf seine Kosten. Die Verladung in den Abdeckereiwagen erfolgt unter polizeilicher Aufsicht.

§ 10. Auf der fiscalischen Abdeckerei erfolgt die Ausnutzung der trichinös befundenen Schweine nach Anleitung der von dem Polizei-Präsidium dem Pächter der Abdeckerei hierfür ertheilten Instruction. Der Pächter der Abdeckerei zahlt dem Besitzer des Schweines eine Entschädigung, deren Höhe alljährlich vom Polizei-Präsidium festgesetzt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht wird. Eine andere Entschädigung steht dem Besitzer des trichinösen Schweines nicht zu.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbusse von 5 bis 30 Mark für jeden Contraventionsfall bestraft. An Stelle der Geldbusse tritt im Falle des Unvermögens entsprechende Haft.

§ 12. Angestellte Fleischbeschauer, welche die geforderte Untersuchung der Schweine auf Trichinen (§ 1 und 2) ohne hinreichenden Grund unterlassen oder ver-

weigern, oder welche sich bei der Vornahme der mikroskopischen Untersuchung oder bei Führung des Controllbuches (§ 7 des Reglements) Nachlässigkeiten zu Schulden kommen lassen, werden mit Geldbusse bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnissmässiger Haft bestraft, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuche eine härtere Strafe eintritt.

Berlin, den 16. August 1879. Königl. Polizei-Präsidium.

2. Reglement für die öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Es können nur solche Personen die Thätigkeit eines öffentlichen Fleischbeschauers (§ 1 der Polizei-Verordnung) ausüben, welche von dem Polizei-Präsidium öffentlich angestellt sind.

§ 2. Beamte, Thierärzte, approbirte Aerzte und Apotheker, sowie diejenigen approbirten Thierärzte, welche

1) die Prüfung als Thierarzt nach Vorschrift des Prüfungs-Reglements vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) bestanden haben, oder
2) schon vor dieser Zeit in Berlin die Approbation erlangt haben, oder in Hannover auf Grund der abgelegten Prüfung für befähigt erklärt worden sind, in gerichtlichen und polizeilichen Fällen Gutachten abzugeben und bei Maassregeln gegen Verbreitung von Viehseuchen mitzuwirken, bedürfen zur Erlangung der im § 1 bezeichneten Anstellung nur der Meldung bei dem Polizei-Präsidium. Indessen steht ihnen ein Anspruch auf Anstellung nicht zu.

§ 3. Alle übrigen Personen, welche als öffentliche Fleischbeschauer angestellt zu werden wünschen, haben sich dem Polizei-Präsidium gegenüber über ihre Zuverlässigkeit und allgemeine Befähigung für das in Rede stehende Geschäft auszuweisen. Sind in dieser Hinsicht keine Einwendungen zu erheben, so haben sie sich einer Prüfung durch eine von dem Königlichen Polizei-Präsidium eingesetzte Prüfungs-Commission zu unterwerfen, welche aus dem Stadt-Physikus und dem Departements-Thierarzt besteht.

Für die Prüfung ist eine Gebühr von 5 Mark vor Beginn derselben an den Stadt-Physikus zu zahlen.

Die Zulassung zur Prüfung erfolgt jedoch nur in so weit für denjenigen Schaubezirk, innerhalb dessen der Bewerber seine Wohnung hat, ein Bedürfniss zur Anstellung von Fleischbeschauern vorhanden ist.

Für den aus dem Viehhof in der Brunnenstrasse bestehenden Schaubezirk fällt die Bedingung des Wohnens innerhalb des Bezirks fort, die geeignete Lage der Wohnung wird nach freiem Ermessen geprüft werden.

§ 4. Wenn die Prüfung bestanden ist und der Geprüfte sich über den Besitz eines von dem Stadt-Physikus für brauchbar erachteten Mikroskops ausgewiesen hat, wird demselben die Bestallungs-Urkunde als öffentlicher Fleischbeschauer für einen bestimmten Schaubezirk (§ 2 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage) vom Polizei-Präsidium ausgestellt.

Eine gleiche Urkunde erhalten die im § 2 des Reglements aufgeführten Personen. Die Anstellung erfolgt stets nur auf Widerruf.

§ 5. Bei Aushändigung der Bestallungs-Urkunde ist der Inhaber durch Handschlag an Eidesstatt zur gewissenhaften Vornahme aller ihm übertragenen Untersuchungen protokollarisch zu verpflichten.

§ 6. Die dem Fleischbeschauer ertheilte Anstellung (§ 4) kann demselben vom Polizei-Präsidium ohne formelles Verfahren entzogen werden, wenn er sich Pflichtverletzungen oder Nachlässigkeiten als Fleischbeschauer zu Schulden kommen lässt, oder wenn die Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, unter denen seine Anstellung

erfolgt ist, namentlich wenn der Betreffende es an Zuverlässigkeit, Glaubwürdigkeit, Sorgfalt oder Nüchternheit fehlen lässt.

Ausserdem wird die Anstellung auch dann zurückgenommen, wenn der Fleischbeschauer eine ausserhalb des Schaubezirks, für welchen er bestellt ist, belegene Wohnung nimmt, wobei jedoch für die Fleischbeschauer des Viehhofbezirks der letzte Satz des § 3 entsprechende Anwendung findet.

§ 7. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, jeden Wechsel ihrer Wohnung sofort in besonderer Eingabe dem Königlichen Polizei-Präsidium zur Anzeige zu bringen.

Ferner hat jeder Fleischbeschauer noch ein Controllbuch zu führen und den Beamten der Executiv-Polizei, sowie dem Polizei-Präsidium oder dessen Commissarien auf Erfordern jederzeit zur Einsicht und Revision vorzulegen.

§ 8. Die Namen und Wohnungen sämmtlicher öffentlicher Fleischbeschauer, sowie alle hierauf bezüglichen Aenderungen werden vom Polizei-Präsidium durch das Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

§ 9. Zur Ertheilung des Unterrichts in der Untersuchung auf Trichinen sind sämmtliche practischen Aerzte, approbirten Thierärzte und approbirten Apotheker berechtigt, welche sich zu diesem Zwecke bei dem Polizei-Präsidium gemeldet und von letzterem die Erlaubniss hierzu erhalten haben. Ihre Namen werden durch das Intelligenzblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 10. Die Beschaffung der zur Untersuchung erforderlichen Mikroskope bleibt den Fleischbeschauern überlassen, doch müssen diese Instrumente vor dem Gebrauche von dem Stadt-Physikus (§ 4) geprüft und als brauchbar erachtet sein.

§ 11. Die Gebühr für die mikroskopische Untersuchung eines geschlachteten Schweines auf Trichinen beträgt eine Mark.

Für die Untersuchung eines in dem polizeilichen Schlachthause auf dem Viehhofe geschlachteten Schweines ist eine Gebühr von 50 Pfg. anstatt der obigen von einer Mark zu entrichten.

Berlin, den 16. August 1879. Königl. Polizei-Präsidium.

3. Reglement für die Prüfung der öffentlichen Fleischbeschauer.

§ 1. Die für die Prüfung der öffentlichen Fleischbeschauer eingesetzte Commission, welche aus dem Stadtphysikus und dem Departements-Thierarzt besteht, prüft nur solche Personen, welche ihr zu diesem Behufe Seitens des Polizei-Präsidiums zugewiesen werden.

§ 2. Der Prüfungs-Termin wird von dem Stadtphysikus nach Vereinbarung mit dem Departements-Thierarzt festgesetzt. In der Regel dürfen an einem Termine nicht mehr als 4 Candidaten geprüft werden.

§ 3. Die Prüfung zerfällt in a) den theoretischen und b) den practischen Prüfungs-Abschnitt, welche jedoch beide in demselben Termine erledigt werden.

§ 4. Durch die theoretische (mündliche) Prüfung ist zu ermitteln, ob der Candidat mit dem Zwecke der Fleischbeschau, den Gefahren, welche der menschlichen Gesundheit aus dem Genuss trichinösen Fleisches erwachsen, mit dem Inhalt der zur Abwehr derselben erlassenen Verordnung vom 16. August cr. und mit dem Reglement von demselben Datum genügend vertraut ist. Ferner ist zu prüfen, ob dem Candidaten die Grundzüge der Naturgeschichte der Trichinen bekannt sind, und zwar namentlich das Vorkommen der Trichinen, ihre Entwicklung, ihre Grösse, Form und Beschaffenheit in den verschiedenen Stufen derselben, die Art ihrer Einführung in den menschlichen und thierischen Körper und ihre Wanderungen und Veränderungen in demselben, insbesondere die Stellen, an denen sie beim Schwein am häufigsten und sichersten

angetroffen werden. Schliesslich hat die Prüfung auch diejenigen Gebilde zu berücksichtigen, welche mitunter im Schweinefleisch vorkommend, mit Trichinen verwechselt werden können und auf die Unterscheidung derselben von den letzteren. Es empfiehlt sich bei diesem Prüfungsabschnitt dem Candidaten geeignete Abbildungen vorzulegen und von demselben erklären zu lassen.

§ 5. In dem practischen Abschnitte ist zunächst zu ermitteln, ob der Candidat mit dem Mikroskop, dessen Zusammensetzung und Gebrauchsweise hinreichend vertraut ist. Der Candidat hat hierzu das Mikroskop aufzustellen, verschiedene Systeme einzustellen, eine richtige Beleuchtung einzurichten und verschiedene ihm hierzu von der Commission bereitgestellte Objecte aufzulegen. Sodann ist festzustellen, ob er die ihm vorgelegten Objecte richtig zu erkennen im Stande ist. Ferner ist ihm ein aus nur trichinenhaltigem Fleische bereitetes Präparat vorzulegen, damit er in diesem die darin enthaltenen Trichinen nachweise. Schliesslich hat der Candidat mindestens 4 Präparate aus frischem und trockenem Fleische (Schinken) selbst anzufertigen, unter das Mikroskop zu bringen und zu erläutern.

§ 6. Ueber den Ausfall der Präparate berichtet die Prüfungs-Commission an die I. Abtheilung des Polizei-Präsidiums. In dem Berichte ist, falls das Urtheil auf „nicht bestanden" lautet, dasselbe kurz zu motiviren, falls der Candidat bestanden hat, Seitens des Stadtphysikus gleichzeitig anzuführen, ob der Candidat im Besitze eines völlig brauchbaren, mit mindestens 120facher Vergrösserung, genügend grossem Gesichtsfelde und weitem Focal-Abstande versehenen Mikroskopes ist.

Berlin, d. 10. September 1879. Kgl. Polizei-Präsidium.

Nach § 76 der Gewerbe-Ordnung sind die zuständigen Behörden befugt, den im § 36 genannten Personen Taxen vorzuschreiben. Nach § 148 8. der Gewerbe-Ordnung wird mit Geldbusse bis zu 50 Thlr. bestraft: „Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet".

Wegen der auf die im § 36 der Gewerbe-Ordnung genannten Personen bezüglichen strafgesetzlichen Bestimmungen siehe Straf-Gesetz-Buch § 266, No. 2.

Folgende Benutzungsweisen trichinöser Schweine sind gestattet (Min.-Verordn. vom 18. Januar 1876):

1) das Abhäuten und das Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung der Haut und der Borsten,
2) das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben,
3) die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife oder Leim,
4) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers.

Bezüglich des finnigen Schweinefleisches wurde folgendes angeordnet (Min.-Verf. v. 16. Febr. 1876):

1) dass das durch Ausschmelzen oder Auskochen gewonnene Fett von finnigen Schweinen unbedingt, das magere Fleisch aber zum Verkaufe sowie zum häuslichen Verbrauche nur dann zugelassen werden darf, wenn dasselbe wenig mit Finnen durchsetzt und unter polizeilicher Aufsicht nach vorheriger Zerkleinerung vollständig gar gekocht ist.
2) dass gegen die Verwendung geeigneter Theile zur Bereitung von Seife und Leim, die freie Verwerthung der Haut und der Borsten, und die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers finniger Schweine ein Bedenken in sanitäts-

polizeilicher Beziehung durchaus nicht vorliegt, diese Benutzungsweisen mithin unbedenklich zu gestatten sind, und dass

3) in allen denjenigen Fällen, in welchen die Schweine in bedeutenderem Grade finnig befunden worden, von polizeilicher Seite für die sichere Beseitigung der Cadaver, nachdem diese in zulässiger Weise ausgenutzt sind, Sorge getragen werden muss.

§ 40. Die in den §§ 29—34 erwähnten Approbationen und Genehmigungen dürfen weder auf Zeit ertheilt, noch, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 53 und 143, widerrufen werden. Gegen Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe ist der Recurs zulässig. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

1. Die Approbationen des § 29 sind die der Aerzte und Apotheker, die des § 34 die Concessionen zum Handel mit Giften. Der § 53 lautet: „Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren solche ertheilt worden sind.“ Und der § 143 sagt: „Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessionsentziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen (§ 15 Abs. 2 und § 35) weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.“ Daraus folgt, dass einem Apotheker die Approbation, sofern sie auf Grund richtiger Nachweise erworben wurde, weder im Strafwege entzogen werden kann, noch dass dieselbe durch Nichtausübung des Berufes jemals erlischt. Entgegenstehende Bestimmungen der Apotheken-Ordnungen sind, da die Gültigkeit des § 29 der Gewerbe-Ordnung auf das Apothekergewerbe ausdrücklich ausgesprochen ist, gegenwärtig ungiltig. Was die Qualificationszeugnisse der Apothekergehülfen anlangt, so sind dieselben unter die Approbationen des § 29 allerdings nicht mit einbegriffen, stehen diesen aber in rechtlicher Hinsicht völlig gleich. „Nach diesen Bestimmungen ist als die Meinung des Gesetzes anzunehmen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe künftig überhaupt als Strafart nicht mehr zulässig sein, die Verletzung besonderer Berufspflichten vielmehr nur mit den gewöhnlichen Strafen belegt werden soll. So bedenklich dies gerade in seiner Anwendung auf die hier in Rede stehenden strafbaren Handlungen auch erscheinen mag, so müsste sich doch der Versuch verbieten, ein eben erst gesetzgeberisch sanctionirtes Princip wieder zu durchbrechen.“ (Motive zu § 222 des Reichs-Straf-Gesetz-Buches.)

2. Die Apothekenconcessionen fallen nicht unter die Gew.-Ordg.; die Frage, ob deren Zurücknahme zulässig ist oder nicht, muss daher auf Grund der landesgesetzlichen Bestimmungen, bezw. des Inhalts der Concessionsurkunden beantwortet werden. Nach der preussischen Landes-, bezw. Apothekengesetzgebung ist dieselbe nicht zulässig. Die gesetzliche Grundlage des Apothekenwesens in Preussen ist die Apothekerordnung vom 11. October 1801. Dieselbe enthält Strafbestimmungen im Tit. III., § 2e, f, k, l, und zwar:

1) gegen Nachlässigkeit in der Reiteratur von Recepten . . .	5 Thlr. Strafe,
2) gegen Säumigkeit in der Anfertigung von Recepten . . .	dto.
3) gegen unbefugte Abgabe von Drasticis etc.	20 Thlr. und bei wiederholter Contravention erhöhte Geldstrafe.
4) gegen die Reiteratur von Recepten, welche Drastica, Vomitoria etc. enthalten	keine besondere Geldstrafe angegeben und daher höchstens wie ad 3.
5) gegen die Substitution der Medicamente . . .	

Die Entziehung der Concession konnte die Apothekerordnung schon aus dem einfachen Grunde nicht androhen, weil es damals keine Concessionen gab, sondern nur Privilegien, die Vermögensstücke bildeten, über die dem Staate eine Disposition überhaupt nicht zustand, deren Einziehung aber am allerwenigsten in Form einer Strafe zulässig war.

Auch die Cab.-Ordre vom 2. October 1811, die man gewissermaassen als die Grundlage des preussischen Concessionswesens betrachten kann, sowie die Cab.-Ordre vom 6. October 1846 enthalten über das Strafmittel der Concessionsentziehung nicht ein Wort; die letztere enthält lediglich den Vorbehalt der Wiedereinziehung der Concession beim „dereinstigen Abgange" des Concessionars.

Neben diesen Bestimmungen der Apothekerordnung und ihrer Ergänzungen sind Strafbestimmungen für die Apotheker in dem Strafgesetzbuche und der Gewerbeordnung enthalten. Der § 367 des Straf-Gesetz-Buches sagt: „Mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft wird bestraft: 5. Wer ... bei Ausübung der Befugniss zur Zubereitung oder Feilhaltung der Arzneien die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt." Die gegen fahrlässige Körperverletzungen gerichteten Strafbestimmungen (§§ 230—33 des Straf-Gesetz-Buches), die indess nicht auf Apotheker allein Anwendung finden, setzen eine Gefängnissstrafe bis zu 3 Jahren fest.

Die Gewerbe-Ordnung findet bekanntlich auf das Apothekergewerbe (mit Ausnahme gewisser namhaft gemachter Paragraphen, deren Inhalt zu dem vorliegenden Gegenstand bis auf § 80 bezw. 148, 8. nicht in Bezug steht) keine Anwendung. Wo also darin von „Concessionen" die Rede ist, sind niemals Apothekenconcessionen gemeint. Ein näheres Eingehen auf die Fälle, in denen die Gewerbe-Ordnung die Entziehung der Concessionen zulässt, ist hier also eigentlich ganz überflüssig, doch soll erwähnt werden, dass die Concessionen der Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer, Trödler und Gesindevermiether unter Umständen eingezogen werden können. Jedoch sind jene Zulassungen nur die Ausnahme, das Grundprincip der Gewerbe-Ordnung ist: „Die Berechtigung zum Gewerbebetrieb kann weder durch richterliche, noch durch administrative Entscheidung entzogen werden." In Bezug auf die Berufspflichten der Apotheker ist also nur der einzige § 148 zu erwähnen, welcher mit Geldbusse bis zu 150 ℳ oder mit Haft die Ueberschreitung der obrigkeitlich vorgeschriebenen Taxen bedroht.

Es bieten also thatsächlich weder die Apothekerordnung, noch das Strafgesetzbuch, noch die Gewerbeordnung einen Anhalt zur Androhung der Concessionsentziehung gegen Verletzung der Berufspflichten dar.

Auch nach der früheren preussischen Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845, bezw. 22. Juni 1861 war die Entziehung der Apothekenconcessionen nicht zulässig. Es lautete nämlich der § 71 desselben: „Die in den §§ 42, 43, 47, 50 und 52 erwähnten Concessionen, Approbationen und Bestallungen, sowie die Approbationen der Hebammen können von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt werden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Concessionen u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellt." Nun sind aber die Concessionen, deren die Apotheker bedürfen, im § 54 der Gewerbe-Ordnung genannt, gehören also nicht zu denjenigen, die aus dem angeführten Grunde im Verwaltungswege entzogen werden können.

III. Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse.

§ 41. Die Befugniss zum selbständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes begreift das Recht in sich, in beliebiger Zahl Gesellen,

Gehülfen, Arbeiter jeder Art und soweit die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nicht entgegen stehen, Lehrlinge anzunehmen. In der Wahl des Arbeits- und Hülfspersonals finden keine anderen Beschränkungen statt, als die durch das gegenwärtige Gesetz festgestellten.

In Betreff der Berechtigung der Apotheker, Gehülfen und Lehrlinge anzunehmen, bewendet es bei den Bestimmungen der Landesgesetze.[1])

§ 44. Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sind befugt, ausserhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Waaren aufzukaufen und Bestellungen auf Waaren zu suchen.

Sie bedürfen dazu eines Legitimationsscheines, welcher von der unteren Verwaltungsbehörde ausgestellt wird.

Der Inhaber eines solchen Legitimationsscheines darf aufgekaufte Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche er Bestellungen sucht, nur Proben oder Muster mit sich führen.

§ 45. Die Befugnisse zum stehenden Gewerbebetriebe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.[2])

---

1) Die Motive sagen: „Der Vorbehalt in Betreff der Apotheker rechtfertigt sich daraus, dass die landesgesetzlichen Beschränkungen der Apotheker in der Annahme von Gehülfen und Lehrlingen in untrennbarem Zusammenhange mit den durch § 6 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über Errichtung von Apotheken stehen, und mit diesen zusammen dem Specialgesetze vorbehalten werden müssen.“ Die Lehrlinge der Apotheker bedürfen der in der Verordnung vom 4. März 1875 vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualification, die Gehülfen eines Prüfungszeugnisses. In den Apotheker-Ordnungen vorgeschriebene Beschränkungen bezüglich der Annahme von Lehrlingen haben ihre Geltung behalten.

Das frühere Verbot der Annahme ausländischer Juden als Gewerbsgehülfen und Lehrlinge ist durch den § 41 der Gew.-Ordn. hinfällig geworden. (Pr. Min.-Rescr. v. 10. Jan. 1879.)

2) Das preuss. Minist. der etc. Med.-Angelegenheiten hat auf Grund dieses Paragraphen unter Zurücknahme der Verf. vom 19. Mai 1821 die Verpachtung der Apotheken für zulässig erklärt. „Die Zulässigkeit einer Stellvertretung im Betriebe von Apotheken ist nach den Bestimmungen der Gew.-Ordn. und namentlich der §§ 45 und 151 derselben zu beurtheilen; der privatrechtliche Titel aber, auf Grund dessen die Stellvertretung stattfindet, ist einer amtlichen Cognition nicht zu unterwerfen.“ (Rescr. v. 28. Febr. 1870.)

Im Falle ein Gewerbetreibender auf Grund des § 45 sein Gewerbe durch Stellvertreter betreiben lässt, trifft nach § 151 der Gew.-Ordn. für gewerbspolizeiliche Contraventionen allein den Stellvertreter eines Gewerbetreibenden die Strafe, es sei denn, dass die Uebertretung mit Vorwissen des Vertretenen begangen worden, in welchem Falle beide der gesetzlichen Strafe verfallen. In Beziehung auf diese gesetzliche Bestimmung hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 19. December 1878 den Rechtssatz ausgesprochen, dass unter gewerblichen Stellvertretern im Sinne der Gewerbe-Ordnung weder Lehrlinge, noch blosse Gewerbsgehülfen und folglich bei grossen Fabriketablissements auch nicht diejenigen zu verstehen sind, denen von dem Fabrikherrn irgend welche einzelne Geschäftszweige zu einer mehr oder weniger selbstständigen Verwaltung übertragen sind, sondern nur solche Personen, die das ganze Geschäft im Namen und für Rechnung des Eigenthümers verwalten. Für die gewerbliche Uebertretung der Betriebsdirectoren, welche unter der Oberleitung des Fabrik-Inhabers den Geschäftsbetrieb leiten, trägt dieser ebenso wie für die Handlungen oder Unterlassungen aller seiner Leute die gesetzliche Verantwortlichkeit.

Ueber die Legitimation der Stellvertreter hat sich das preuss. Ober-Verwaltungsgericht in

§ 46. Nach dem Tode eines Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach § 45 qualificirten Stellvertreter betrieben werden, insofern die über den Betrieb einzelner Gewerbe bestehenden besonderen Vorschriften

---

einem Erkenntniss vom 10. December 1878 dahin ausgesprochen, dass die Stellvertreter beim Schankgewerbe (und also auch beim Kleinhandel mit Spiritus) keiner Concession bedürfen, wohl aber die Stellvertreter der im § 47 genannten Gewerbetreibenden. Gründe. Nach dem hier entscheidenden § 45 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 kann nicht angenommen werden, dass der Stellvertreter beim Schankgewerbe in gleicher Weise der vorgängigen Erlaubniss bedarf, wie der Inhaber des Gewerbes. Allerdings sagt der § 45, dass die Stellvertreter beim stehenden Gewerbebetriebe den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen müssen, und eine rein wörtliche Auslegung dieser Bestimmung lässt die vom Kgl. Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochene Auffassung zu (vgl. Oppenhoff, Rechtsprechung des Kgl. Ob.-Trib. Bd. 17 S. 347, Bd. 19 S. 209), dass das Wort „Erfordernisse" die sämmtlichen für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes festgesetzten besonderen Voraussetzungen, gleichviel ob solche materieller oder blos formeller Natur sind, in sich begreife, und zwar um so mehr, als der Ausdruck „Erforderniss" in einem gleichen Sinne in den Ueberschriften I. „Allgemeine Erfordernisse" und II. „Erforderniss besonderer Genehmigung" in dem vom stehenden Gewerbebetrieb handelnden Titel II. der Reichs-Gewerbe-Ordnung gebraucht worden ist. Allein der Zusammenhang des § 45 mit den übrigen Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung ergiebt, dass daselbst unter den „Erfordernissen" nur die materiellen Qualificationen für das betreffende Gewerbe, nicht auch die formellen Vorbedingungen der Concession, Erlaubniss, Genehmigung u. s. w. zu verstehen sind.

Zunächst kommt in Betracht, dass im § 46 von einem „nach § 45 qualificirten Stellvertreter" die Rede ist, der Ausdruck „qualificirt" aber vorzugsweise gebraucht zu werden pflegt, wenn es sich um sachliche Eigenschaften einer Person, nicht, wenn es sich um die Erfüllung formeller Vorbedingungen handelt. Sodann weist die Erwähnung der Concessionirung und Anstellung der Stellvertreter im § 47, welcher sich auf die in den §§ 34 und 36 ganz besonders behandelten Gewerbe bezieht, darauf hin, dass umgekehrt bei den übrigen unter den § 45 fallenden Gewerben der Gesetzgeber unter den für das Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen die Concession oder eine ähnliche formelle Vorbedingung des selbstständigen Betriebes nicht hat mitbegreifen wollen.

Ferner ist von grosser Bedeutung das Verhältniss des § 45 zum § 151. Bedurfte auf Grund des § 45 der Stellvertreter in einem Gewerbe, zu dessen selbstständigem Betriebe der Inhaber eine Concession nöthig hat, in gleicher Weise einer Concession, so hätte es nahe gelegen, im § 151 für Fälle, in welchen ein Stellvertreter eine Uebertretung begeht, an welche durch das Gesetz der Verlust der Concession geknüpft ist, den Stellvertreter mit dem Verlust seiner Concession zu bedrohen. Statt dessen bedroht aber der § 151 nur den Vertretenen mit dem Verluste seiner Concession, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist, bezw. verpflichtet ihn nur, wenn dies nicht der Fall, bei Verlust seiner Concession, den Stellvertreter zu entlassen. Dieser Regelung der Sache liegt offenbar die Unterstellung zu Grunde, dass der Stellvertreter überhaupt keine Concession besitzt noch besitzen kann.

Vor Allem aber spricht für diese Auffassung der Umstand, dass es in der Reichs-Gewerbe-Ordnung an jeder Bestimmung darüber fehlt, wie und von welcher Behörde die Genehmigungen der Stellvertreter bei denjenigen Gewerben, bei welchen der selbstständige Betrieb nach Vorschrift der Reichs-Gewerbe-Ordnung bezw. der Landesgesetze einer Genehmigung, Erlaubniss u. s. w. bedarf, zu ertheilen sind. Denn der § 40, welcher in Bezug auf die Versagung der Genehmigung zum Betriebe eines der in den §§ 30, 32, 33 und 34, sowie gegen Untersagung des Betriebes der in den §§ 35 und 37 erwähnten Gewerbe wegen des Verfahrens und der Behörden auf die Vorschriften der §§ 20 und 21 verweist, handelt nur von der Genehmigung bezw. Untersagung des selbstständigen Betriebes, nicht auch von derjenigen der Stellvertretung, und ein Gleiches gilt von dem die Untersagung eines Gewerbebetriebes, bezw. die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung betreffenden § 54. Einen unwiderleglichen Beweis dafür liefert der Ausdruck „Betrieb", welcher sowohl nach dem allgemeinen gesetzlichen Sprachgebrauch (vgl. insbesondere Allgemeines Deutsches Handels-Gesetzbuch Art. 4, 6, 7, 41, 47), wie speciell nach der Terminologie der Reichs-Gewerbe-Ordnung (vgl. §§ 1, 11 „durch einen Stellvertreter betreiben", § 46 „durch einen — — Stellvertreter betrieben werden", § 62 „durch Stellvertreter ausgeübt werden", § 87 „Gewerbe durch einen Stellvertreter — — fort-

nicht ein Anderes anordnen.[1]) Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlassregulirung.

§ 47. Inwiefern für die nach den §§ 34 und 36 concessionirten oder angestellten Personen eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem einzelnen Falle die Behörde zu bestimmen, welcher die Concessionirung oder Anstellung zusteht.[2])

§ 48. Realgewerbeberechtigungen können auf jede, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Betriebe des Gewerbes befähigte Person in der Art übertragen werden, dass der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.[3])

§ 49. Bei Ertheilung der Genehmigung zu einer Anlage der in § 16 . . . bezeichneten Arten . . . kann von der genehmigenden Behörde den Umständen nach eine Frist festgesetzt werden, binnen welcher die

---

gesetzt[6]) nur auf den Inhaber (Unternehmer) selbst, auf denjenigen, in dessen Namen das Gewerbe betrieben wird, bezogen werden darf.

Muss demnach davon abgesehen werden, die §§ 20 und 21 auch auf die Ertheilung von Concessionen an Stellvertreter, sowie auf die Zurücknahme solcher anzuwenden, so würde, wenn die Gewerbe-Ordnung überhaupt derartige Concessionen im § 45 unterstellte, in derselben das Verfahren über Ertheilung und Zurücknahme dieser Concessionen völlig ungeregelt geblieben sein. Dass dieses in der Absicht des Gesetzgebers gelegen habe, ist um so weniger anzunehmen, als derselbe im Uebrigen, wie die Vorschriften der §§ 20 und 21 beweisen, grossen Werth darauf gelegt hat, für die Versagung und Zurücknahme der Concessionen schützende Formen einzuführen, und als er selbst für die singulären Fälle der §§ 34 und 36, in denen er im § 47 eine Concessionirung der Stellvertreter ausdrücklich zugelassen hat, wegen der Behörde, von welcher solche zu ertheilen, eine besondere Bestimmung trifft.

Es erscheint somit der Schluss gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, es sollten Concessionen der Stellvertreter — **abgesehen von den in § 47 behandelten singulären Fällen** — überhaupt nicht ertheilt werden.

Endlich kann auch nicht zugegeben werden, dass diese Auffassung mit dem Zwecke des § 45 die Ausübung des Betriebes durch Stellvertreter bei denjenigen Gewerben, bei welchen der Betrieb selbst an eine vorgängige Genehmigung geknüpft ist, gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, in Widerspruch treten und der Polizeibehörde die Möglichkeit entziehen würde, einer den Vorschriften des § 45 zuwider thatsächlich geübten Stellvertretung wirksam entgegenzutreten. Denn der Polizeibehörde steht unzweifelhaft das Recht zu, falls ein nach § 45 nicht qualificirter Stellvertreter von dem Inhaber des Gewerbes ernannt wird, dagegen einzuschreiten, demselben die Stellvertretung zu untersagen und dieses Verbot mit allen der Polizei nach den Landesgesetzen zustehenden Mitteln durchzusetzen. In Preussen kann dies im Wege der polizeilichen Zwangsverfügung geschehen, und innerhalb des Gebiets der Kreis-Ordnung vom 13. December 1872 steht den davon Betroffenen dawider die Beschwerde oder Klage nach Maassgabe der §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 zu. Auf diese Weise ist ein rasches und wirksames Einschreiten der Polizei gegen unqualificirte Stellvertreter zu jeder Zeit ermöglicht und die Gefahr mithin nur sehr gering, dass das Publikum dadurch Schaden erleide, dass die Verwendung von Stellvertretern bei den hier in Frage stehenden Gewerben nicht gleich dem Gewerbebetriebe selbst an eine vorgängige Genehmigung geknüpft ist.

(Entsch. d. Ob.-Verw.-Ger. Bd. IV. S. 300.)

1) Dieser Paragraph findet nur bedingungsweise auf das Apothekergewerbe Anwendung, d. h. nur insoweit, als die über den Betrieb desselben bestehenden besonderen Vorschriften nicht ein Anderes anordnen. Wo also in den Apothekerordnungen von dem § 46 abweichende Bestimmungen bestehen, bleiben dieselben nach wie vor in Kraft.

2) Der § 34 handelt von den Concessionen zum Handel mit Giften, der § 36 betrifft die Fleischbeschauer, Metallprobirer und Handelschemiker.

3) Bezüglich der Erwerbung von Apotheker-Realberechtigungen siehe die betreffenden Bestimmungen bei § 6 der Gew.-Ordn. (pag. 24 Note 3.)

Anlage oder das Unternehmen bei Vermeidung des Erlöschens der Genehmigung begonnen und ausgeführt und der Gewerbebetrieb ausgeführt werden muss. Ist eine solche Frist nicht bestimmt, so erlischt die Genehmigung, wenn der Inhaber nach Empfang derselben ein ganzes Jahr verstreichen lässt, ohne davon Gebrauch zu machen.

Eine Verlängerung der Frist kann von der Behörde bewilligt werden ...

Hat der Inhaber einer solchen Genehmigung seinen Gewerbebetrieb während eines Zeitraumes von drei Jahren eingestellt, ohne eine Fristung nachgesucht und erhalten zu haben, so erlischt dieselbe.

Für die im § 16 aufgeführten Anlagen darf die nachgesuchte Fristung so lange nicht versagt werden, als wegen einer durch Erbfall oder Concurserklärung entstandenen Ungewissheit über das Eigenthum an einer Anlage, oder in Folge höherer Gewalt, der Betrieb entweder gar nicht oder nur mit erheblichen Nachtheilen für den Inhaber oder Eigenthümer der Anlage stattfinden kann.

§ 51. Wegen überwiegender Nachtheile und Gefahren für das Gemeinwohl kann die fernere Benutzung einer jeden gewerblichen Anlage durch die höheren Verwaltungsbehörden zu jeder Zeit untersagt werden. Gegen die Untersagung ist der Recurs zulässig; wegen der Entschädigung steht der Rechtsweg offen.

§ 53. Die in dem § 29 bezeichneten Approbationen können von der Verwaltungsbehörde nur dann zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden sind.[1])

Ausser aus diesem Grunde können die in den §§ 34 und 36 bezeichneten Genehmigungen und Bestallungen in gleicher Weise zurückgenommen werden, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Ertheilung der Genehmigung oder Bestallung nach der Vorschrift dieses Gesetzes vorausgesetzt werden musste, klar erhellt. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Entscheidung vorbehalten.

§ 54. Wegen des Verfahrens und der Behörden, welche in Bezug auf die untersagte Benutzung einer gewerblichen Anlage (§ 51), auf die Untersagung eines Gewerbebetriebes (§ 15, Abs. 2 und § 35) und die Zurücknahme einer Approbation, Genehmigung oder Bestallung (§ 53) maassgebend sind, gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

1) In Uebereinstimmung mit § 143 des Str.-Ges.-Buches ist hier somit ausgesprochen, dass die Entziehung der Berechtigung zum Gewerbebetriebe überhaupt als Strafact nicht mehr zulässig ist, die Entziehung der Approbationen der Aerzte und Apotheker wegen Verletzung ihrer Berufspflichten oder wegen gemeiner Vergehen gegenwärtig daher als Nebenstrafe nicht mehr verhängt werden kann. (S. auch § 143 der Gew.-Ordg.) Nur wenn ein Apotheker etwa durch falsche Zeugnisse oder Schriftstücke, oder nicht selbst angefertigte Arbeiten die Approbation sich erschlichen hätte, würde die Zurücknahme derselben zulässig sein,